



Umkehr der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers - Erweiterung um die Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen

Inhalt

■ Umkehr der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers - Erweiterung um die Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen	4
■ Freiwillig rentenversichert - ein Überblick	6
■ Steuern und Finanzen	7
■ Arbeitsrecht	8
■ Die geehrten Kammer-, Landes- und Bundessieger und besten Prüflinge 2014	10
■ Betriebliche Gruppen-Unfallversicherung	12
■ Mindestlohn - Dokumentationspflicht	13
■ Aus den Innungen	14
■ Neues Verbraucherrecht Informationspflichten und Widerrufsrecht	16
■ Mustertextseiten	17-19
■ Informationen aus dem Kfz-Gewerbe	22
■ Aus den Innungen	24
■ Betriebspraktika/Ausbildungsplätze/ Aushilfen/Fachkräfte	27
■ Aus den Innungen	28
■ Führerscheinkontrolle durch den Arbeitgeber	29
■ Forderungen aus 2011 enden bald	30-31
■ Vertrags- und Baurecht	34

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2015

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

09. März 2015	13. Februar 2015
08. Juni 2015	15. Mai 2015
08. September 2015	15. August 2015
08. Dezember 2015	11. November 2015

12. Jahresempfang Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

Der Einladung zum diesjährigen Jahresempfang der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald in die Stadthalle Ransbach-Baumbach folgten rund 350 Gäste aus Handwerk, Wirtschaft, Politik, Kommunen und Schulen. Neben dem Gedankenaustausch und interessanten Gesprächen zwischen den Gästen stand die Ehrung der Kammer-, Landes- und Bundessieger sowie Prüfungsbesten der Innungen und der Handwerksmeisterinnen/-meister, die vor 25 bzw. 60 Jahren ihre Meisterprüfung abgelegt hatten, im Mittelpunkt des Empfangs.

Im Anschluss an die Gratulation übernahm der neue Präsident der Handwerkskammer das Mikrophon und eröffnete mit seiner Begrüßungsansprache den 12. Empfang des Handwerks der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Er zeigte sich erfreut darüber, dass so viele Gäste der Einladung gefolgt waren und wertete dies als ein Indiz dafür, dass sich der Handwerkssempfang etabliert habe und zu einem festen Ereignis innerhalb der Region geworden sei. Krautscheid begrüßte die zahlreichen Repräsentanten des öffent-



Udo Runkel, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, begrüßte die Gäste und nutzte die Gelegenheit, dem Vors. Kreishandwerksmeister Kurt Krautscheid zu seiner Wahl zum Präsidenten der Handwerkskammer Koblenz zu gratulieren. „Wir gratulieren Kurt Krautscheid mit einem lachenden aber auch mit einem weinenden Auge“, so Runkel. Selbstverständlich freuen wir uns, dass der neue Handwerkskammerpräsident erneut aus dem Bezirk unserer Kreishandwerkerschaft kommt und wünschen Kurt Krautscheid alles erdenklich Gute für sein neues Amt, aber, wir verlieren jedoch gleichzeitig auch einen engagierten Ehrenamtsträger, unseren „Chef“, mit dem wir viele Jahre sehr gut zusammengearbeitet haben“.

lichen Lebens, der Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalpolitik, der Kreditinstitute und Versicherungen, Vertreter der Berufsbildenden Schulen und vor allen Dingen die zu ehrenden Jugendlichen und Meister/innen sowie deren Familienangehörige. Aber auch dem Ehrengast der Veranstaltung, Herrn Prof. Dr. Franz Hansen, galt sein herzlicher Willkommensgruß. Am Ende seiner Begrüßungsansprache bedankte sich Krautscheid bei der Geschäftsführung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und gab dann das Mikrophon an die Geschäftsführerin Elisabeth Schubert ab, die die weitere Moderation der Veranstaltung übernahm.

Fortsetzung Seite 9

HINWEIS an alle Innungsmitglieder!

In der Zeit vom 22.12.2014 bis einschl. 02.01.2015 ist unsere Geschäftsstelle in Betzdorf geschlossen.

Die Geschäftsstelle in Neuwied ist in der Zeit vom 24.12.2014 bis einschließlich 02.01.2015 geschlossen.

In Montabaur erreichen Sie uns mit Ausnahme des 24. und 31.12.2014 sowie des 02.01.2015 unter der Telefonnummer 02602 – 10050.

Ab Montag, den 05.01.2015 stehen wir Ihnen in allen Geschäftsstellen wieder in gewohnter Weise zur Verfügung.



Wir wünschen Ihnen und allen, die Ihnen wichtig sind,
**ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest,
für das neue Jahr Gesundheit, Erfolg und Zufriedenheit**
und bedanken uns für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit.

Kurt Krautscheid
Präsident der Handwerkskammer
Vors. Kreishandwerksmeister

Werner Zöller
Kreishandwerksmeister

Hans Peter Vierschilling
Kreishandwerksmeister

Hubert Quirnbach
Bäcker-Innung RWW

Dipl.-Ing. Jürgen Mertgen
Baugewerks-Innung RWW

Hiltrud Sprenger
Bekleidungs- und
Schuhmacher-Innung RWW

Burkhard Löcherbach
Dachdecker-Innung AK

Kurt Krautscheid
Dachdecker-Innung NR

Hans-Lothar Müller
Dachdecker-Innung WW

Wolfgang Hild
Elektrotechniker-Innung AK

Karl Georg Selig
Elektrotechniker-Innung NR

Christoph Hebgen
Elektrotechniker-Innung WW

Hans Jörg Wirths
Fleischer-Innung AK

Thomas Christian
Fleischer-Innung RWW

Gerd Schanz
Friseur- u. Kosmetik-Innung RWW

Frank Jonas
Informationstechniker-
Innung RLP Nord

Axel Melzer
Kälte- und
Klimatechnik-Innung RLP

Rudolf Röser
Kfz-Innung RWW

Hans Peter Vierschilling
Maler- u. Lackierer-Innung AK

Bernd Becker
Maler- u. Lackierer-Innung NR

Kurt Hof
Maler- u. Lackierer-Innung WW

Sebastian Hoppen
Metallhandwerker-Innung RLWW

Jörg Heinen
Raumausstatter-Innung RWW

Werner Zöller
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-
Innung RWW

Marco Villmann
Schornsteinfeger-Innung MT

Peter Müller
Steinmetz-Innung WW

Wolfgang Becker
Tischler-Innung AK

Norbert Dinter
Tischler-Innung NR

Siegfried Schmidt
Tischler-Innung WW

Roland Giefer
Töpfer- u. Keramiker-Innung RLP

Volker Höhn
Zimmerer-Innung RWW

Udo Runkel
Hauptgeschäftsführer

Elisabeth Schubert
Geschäftsführerin

**Wer an
364 Tagen
anpackt, darf
einen Abend
lang auspacken.**

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



Umkehr der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers - Erweiterung um die Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen

1. Allgemeines und Ziele der Neuregelung

Mit „Steuerschuldner“ ist derjenige gemeint, der dem Steuergläubiger (Fiskus) die Umsatzsteuer zu zahlen hat. Aufgrund der Schwächen des bisherigen Systems geht der Gesetzgeber immer mehr dazu über, die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger zu verlagern (sog. Reverse Charge Verfahren).

Bislang wurde auch bei Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen vielfach die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt, die dieser dann als Vorsteuer abziehen konnte, während der leistende Unternehmer die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführte und der Umsatzsteueranspruch gegen den leistenden Unternehmer wegen Zahlungsunfähigkeit nicht mehr durchsetzbar war.

Ziel der Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist, derartige Umsatzsteuerausfälle zu verhindern.

2. Inkrafttreten – Anwendungsregelungen – Nichtbeanstandungsregel

Die Neuregelung des § 13b Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 Umsatzsteuergesetz ist zum 01. Oktober 2014 in Kraft getreten.

Demnach ist die Regelung auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. September 2014 ausgeführt werden sowie in den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vor dem 01. Oktober 2014 vereinnahmt wird und die Leistung erst nach dem 30. September 2014 ausgeführt wird.

Beim Übergang auf das neue System sind bestimmte Anwendungsregelungen zu beachten.

Dies ist immer dann der Fall, wenn bereits Abschlagszahlungen vereinnahmt wurden, bzw. Abschlagsrechnungen erstellt wurden und die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wurde. Liegen Abschlagszahlungen und Ausführung der Leistung in Zeiträumen, die sowohl unter das alte, als auch unter das

neue Recht fallen, ist Vorsicht geboten. Hier ist zu entscheiden, ob die Abschlagsrechnungen ggf. zu berichtigen sind oder inwieweit die Schlussrechnung nach altem oder neuem Recht auszustellen ist.

In diesen Fällen sollten Sie die Abrechnungsmethodik im Vorfeld mit Ihrem Steuerberater absprechen, um Fehler zu vermeiden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat nach Anfragen mehrerer Verbände und Kammern einer Nichtbeanstandungsregelung zugestimmt. Demnach ist es für Umsätze, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 01. Januar 2015 ausgeführt werden, nicht zu beanstanden, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgehen.

Dies sollte aus Sicherheitsgründen zwischen den Geschäftspartnern schriftlich fixiert werden, denn die Einvernehmlichkeit ist in diesen Fällen nachzuweisen.

3. Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen

Die Neuregelung gilt für alle in der Anlage 4 zu § 13b Abs. 2 Nummer 11 UStG abgebildeten Metalle und Halbzeuge. Orientierung bei der Einstufung bieten die sogenannten Zolltarifnummern.

Um festzustellen, ob ein Metall oder Halbzeug der Anlage 4 unterliegt, muss im ersten Schritt seine zolltarifliche Einstufung ermittelt werden (siehe Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, herausgegeben durch das Statistische Bundesamt).

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/Content75/warenverzeichnis_aussenhandel.html

Erst im zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob das Produkt in der Anlage 4 – mit der entsprechend ermittelten Zolltarifnummer – aufgeführt ist. Die bloßen Begriffe Metalle und Halbzeuge sind insoweit unbeachtlich.

Es ist zu beachten, dass für Abfälle und Schrott aus den jeweiligen Metallen die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Leistungsempfänger ist Steuerschuldner) gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG bereits seit dem 01. Januar 2011 gilt. Die entsprechenden Gegenstände und Zolltarifpositionen ergeben sich aus der Anlage 3 zum Umsatzsteuergesetz.

4. Umsetzung im Unternehmen - Rechnungsstellung/-prüfung

Sowohl für Sie als Lieferant als auch als Empfänger von unter die Regelung fallenden Produkten ist nun eine Umstellung interner Systeme notwendig, um buchhalterisch und in Ihren EDV-Systemen sicherzustellen, dass für die in der Anlage 4 zum Umsatzsteuergesetz genannten Waren die Steuerschuldnerschaft richtig angewendet wird.

Dies erfolgt im Einzelfall durch die unter Punkt 3 bezeichnete Zuordnung von Produkten zu den Zolltarifnummern und anschließend durch die Überprüfung, ob diese Produkte in der Anlage 4 zum Umsatzsteuergesetz aufgeführt sind.

Als Lieferant müssen Sie dann eine Rechnung ohne Umsatzsteuer (Netto-Rechnung) ausstellen, in der wortwörtlich auf die „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ hingewiesen wird. Der Leistungsempfänger muss die Umsatzsteuer in seiner eigenen Umsatzsteuer-Voranmeldung anmelden, kann aber gleichzeitig - entsprechend dem Umfang seiner Berechtigung zum Vorsteuerabzug - die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Als Leistungsempfänger ist es notwendig, dass Sie die Eingangsrechnung auf Richtigkeit prüfen, um sicher zu stellen, dass Ihnen ein Vorsteuerabzug nicht verwehrt bleibt. Hierbei sind die Ihnen bereits bekannten Anforderungen an eine Rechnung als auch die speziellen Anforderungen bei Umsätzen die der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers unterliegen zu überprüfen. Die Rechnung muss

einen Hinweis auf die „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten. Die Umsatzsteuer darf nicht gesondert ausgewiesen sein und die Produkte müssen grundsätzlich erst einmal der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers unterliegen.

Falls es Zweifel über die Zuordnung eines Produktes zu einer Zolltarifnummer gibt, können Sie einvernehmlich mit dem Lieferanten bzw. Kunden vereinbaren, dass in diesem Fall die Umkehr der Steuerschuldnerschaft angewendet werden soll (Vereinfachungsregel). Diese Vereinfachungsregelung ist jedoch nicht zu weit zu fassen. Des Weiteren sind Sie verpflichtet, sowohl Umsatz- als auch Vorsteuer in Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erklären und in der Buchführung richtig zu verbuchen (entsprechendes Aufwandskonto bzw. richtiger Steuerschlüssel).

5. Fazit - Risiken - Empfehlungen

Die Ausweitung des Reverse Charge Verfahrens (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) trifft die deutsche Wirtschaft im Allgemeinen weitgehend unvorbereitet, da vor allem Verbände im Rahmen der Gesetzesberatungen keine Möglichkeit hatten, zu der beschlossenen Gesetzesänderung Stellung zu nehmen. Dem wurde zumindest durch die Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31.12.2014 entgegen gewirkt.

Unsicherheit wird vor allem bei der Zuordnung der Waren zu den einzelnen Zolltarifnummern bestehen. Hier empfehlen wir Ihnen, sich im Einzelfall an die zuständigen Verbände zu wenden oder beim Zoll eine unverbindliche Auskunft einzuholen. Risiken bestehen für den Leistungsempfänger in Bezug auf den Abzug der Vorsteuer, falls eine Rechnung fehlerhaft ausgestellt wurde. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine fehlerhafte Rechnung zu berichtigen und den Vorsteuerabzug nachzuholen.

Darüber hinaus kann es aus zivilrechtlicher Sicht Schwierigkeiten bereiten, die an einen Lieferanten fälschlicherweise gezahlte Umsatzsteuer von diesem zurück zu erhalten, wenn die Rechnung mit Umsatzsteuer ausgestellt wurde, obwohl die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers greift. Der leistende Unternehmer unterliegt in Bezug auf die Umsatzsteuer keinem besonderen Risiko. Er könnte sich aber ggf. einen Kunden „verprellen“, wenn er diesem im o.g. Fall die Umsatzsteuer nicht zurückzahlt.

*Autorin des Artikel:
Umsatzsteuer-Fach-
expertin: Frau
Diplom-Betriebs-
wirtin (FH)
Bettina Bur,
Steuerberaterin von
der Marx & Jansen
Revisions- und
Treuhand-GmbH in
Großmaiseid.*



Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 1)

Liste der Gegenstände, für deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif Kapitel, Position, Unterposition)
1	Selen	Unterposition 2804 90 00
2	Silber, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107 Unterpositionen 7108 11 00,
3	Gold, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver, zu nicht monetären Zwecken; Goldplattierungen auf	7108 12 00 und 7108 13 und Unterposition 7109 00 00
4	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Position 7110 und 7111 00 00
5	Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Eisen- und Stahlerzeugnisse	Positionen 7201, 7205, 7206 bis 7229
6	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupferverlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer; Stangen (Stäbe) und Profile aus Kupfer; Draht aus Kupfer; Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm; Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (...), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	Unterposition 7402 00 00, Position 7403, Unterposition 7405 00 00 und Positionen 7406 bis 7410
7	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter aus Nickel; Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel; Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel	Positionen 7501, 7502, Unterposition 7504 00 00, Positionen 7505 und 7506
8	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium; Stangen (Stäbe) und Profile aus Aluminium; Draht aus Aluminium; Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm; Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (...) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Positionen 7601, 7603 bis 7607
9	Blei in Rohform; Pulver und Flitter, aus Blei; Bleche, Bänder und Folien, aus Blei	Positionen 7801 und 7804
10	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zink; Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	Positionen 7901, 7903 bis 7905
11	Zinn in Rohform; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zinn; Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Position 8001, Unterpositionen 8003 0000 und 8007 00 10
12	Andere unedle Metalle (einschließlich Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien), ausgenommen andere Waren daraus und Abfälle und Schrott aus	Positionen 8101 bis 8112
13	Cermets, ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott	Position 8113

Anlage 3 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 7)

Liste der Gegenstände im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif Kapitel, Position, Unterposition)
1	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	Unterposition 2618 00 00
2	Schlacken (ausgenommen granuliert Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	Unterposition 2619 00
3	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten	Position 26203
4	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen	Position 3915
5	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	Unterposition 4004 00 00
6	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas, Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art	Unterposition 7001 00 10 Position 7112
7		
8	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	Position 7204
9	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Position 7404
10	Abfälle und Schrott, aus Nickel	Position 7503
11	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Position 7602
12	Abfälle und Schrott, aus Blei	Position 7802
13	Abfälle und Schrott, aus Zink	Position 7902
14	Abfälle und Schrott, aus Zinn	Position 8002
15	Abfälle und Schrott, aus anderen unedlen Metallen	Positionen 8101 bis 8113
16	Abfälle und Schrott, von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren	Unterposition 8548 10

Freiwillig rentenversichert - ein Überblick

Für wen zusätzliche Beiträge möglich sind und wie sich dadurch der Rentenanspruch erhöhen lässt

Mit der gesetzlichen Rentenversicherung kann jeder – wenn er nicht schon pflichtversichert ist – auch freiwillig vorsorgen. Durch freiwillig gezahlte Rentenbeiträge kann ein Rentenanspruch erworben oder die spätere Rente erhöht werden. Nachfolgend werden die wichtigsten Fragen rund um die freiwillige Rentenversicherung beantwortet.

Wer kann sich freiwillig versichern?

Freiwillige Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung sind für alle möglich, die noch keine volle Altersrente beziehen und nicht pflichtversichert sind. Infrage kommt die freiwillige Versicherung damit für Selbstständige (wenn sie nicht ohnehin pflichtversichert sind), Hausfrauen und Hausmänner,

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: Wittich Verlage KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:
Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei
(Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg; GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Sabine Theis;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Bismarckstr. 7, 57518 Betzdorf, Telefon 02741/9341-0, Fax 02741/934129



berufsständisch Versicherte und Beamte sowie Erwerbsminderungsrentner und Rentner, die eine Teilrente beziehen.

Grundsätzlich können freiwillige Beiträge auch noch nach dem Erreichen des regulären Rentenalters entrichtet werden, allerdings nur dann, wenn man noch keine volle gesetzliche Altersrente bezieht.

Wer kann sich nicht freiwillig rentenversichern?

Alle, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen – auch in einem Minijob – oder als Selbstständige Pflichtbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abführen.

Wann lohnen sich freiwillige Beiträge besonders?

Zum Beispiel dann, wenn man einen Rentenanspruch erwerben will. Das kann auf Frauen zutreffen, die wegen der Geburt eines Kindes nur kurze Zeit berufstätig waren und erst wenige Beiträge eingezahlt haben. Löhnen kann es sich auch, wenn der Versicherungsschutz erhalten werden soll. Wer freiwillige Beiträge zahlt, um sich seine Anwartschaft auf Rente wegen Erwerbsminderung zu erhalten, sollte beachten, dass kein Monat Lücke entstehen darf. Freiwillige Beiträge sind auch für all jene eine Option, die Wert auf eine ausreichend hohe Alters- und Hinterbliebenenversorgung legen und ihre Rente entsprechend erhöhen wollen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie nicht gesetzlich pflichtversichert sind.

Wonach richtet sich die Höhe des freiwilligen Beitrags?

Freiwillig Versicherte können die Anzahl und die Höhe der Beiträge selbst bestimmen. Pro Kalenderjahr ist die Zahlung von ein bis zwölf Monatsbeiträgen möglich. Ein gezahlter Beitrag darf nachträglich allerdings nicht mehr geändert werden. Am besten ist es, sich vorab bei der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen, in welcher Anzahl und Höhe freiwillige Beiträge sinnvoll sind.

Gibt es Stichtage, bis zu denen die Beiträge gezahlt werden müssen?

Freiwillige Beiträge für das jeweilige Kalenderjahr können bis zum 31. März des Folgejahres geleistet werden. Für 2014 ist das also der 31. März 2015.

Wie stellt man einen Antrag auf die Zahlung freiwilliger Beiträge?

Interessenten sollten sich den „Antrag auf Beitragszahlung für eine freiwillige Versicherung“ besorgen.

Das Formular trägt die Nummer „V060“ und findet sich auch im Internet auf der Seite der Deutschen Rentenversicherung. Zum Ausfüllen macht man einen Termin in einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung.

Haben Sie Fragen zur freiwilligen Rentenversicherung, nutzen Sie das kostenlose Service-Telefon der Deutschen Rentenversicherung: 08 00 / 1 00 04 80 70

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

Steuern und Finanzen

Insolvenzrecht: Anfechtungsrecht und häufige Lastschriftrückgaben

Gehäufte Lastschriftrückgaben bilden ein eindeutiges Alarmzeichen für eine Zahlungseinstellung, dem sich ein redlicher Gläubiger nicht verschließen kann. *OLG Schleswig, Urteil vom 04.06.2014, Az.: 9 U 148/13*

Nur vor 2004 entstandene Ansprüche auf Rückforderung formularmäßiger Darlehensbearbeitungsentgelte in Verbraucherkreditverträgen verjähren

Eine Vereinbarung von Bearbeitungsentgelten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Verbraucherkreditverträge ist unwirksam. Zur Frage des Verjährungsbeginns für Rückforderungsansprüche von Kreditnehmern bei unwirksam formularmäßig vereinbarten Darlehensbearbeitungsentgelten:

Die kenntnisabhängige dreijährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB in Verbindung mit § 199 Abs. 1 BGB für früher entstandene Rückforderungsansprüche begann erst mit dem Schluss des Jahres 2011 zu laufen. Darlehensnehmern sind infolge der unsicheren Rechtslage in Bezug auf die Bearbeitungsentgelte der Banken die Erhebung einer entsprechenden Rückforderungsklage nicht vor dem Jahr 2011 zumutbar gewesen. *BGH, Urteile vom 28.10.2014, Az.: XI ZR 348/13 und XI ZR 17/14*

Telefonieren im Pkw bei automatisch abgeschaltetem Motor erlaubt

Ein Fahrzeugführer darf sein Mobiltelefon im Auto benutzen, wenn das Fahrzeug steht und der Motor infolge einer automatischen Start-Stopp-Funktion ausgeschaltet ist. *OLG Hamm, Beschluss vom 09.09.2014, Az.: 1 RBs 1/14 (rechtskräftig)*

Schnäppchenpreis bei eBay-Auktion macht Kaufvertrag nicht sittenwidrig.

Auch ein im Wege einer Internetauktion abgeschlossener Kaufvertrag, bei dem ein grobes Missverhältnis zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der Kaufsache besteht, ist wirksam.

Der Vertrag sei nicht wegen Sittenwidrigkeit nichtig, weil es gerade den Reiz einer Internetauktion ausmache, den Auktionsgegenstand zu einem «Schnäppchenpreis» zu erwerben, während umgekehrt der Verkäufer die Chance nutze, einen für ihn vorteilhaften Preis im Wege des Überbietens zu erzielen, so die Begründung. *BGH, Urteil vom 12.11.2014, Az.: VIII ZR 42/14*

Nachlassregelung steuerlich abziehbar

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhof (BFH) können Kosten für die Regelung einer Erbschaft steuerlich abziehbar sein. Die Richter gaben einer Klägerin Recht, die zusammen mit ihrem Bruder mehrere Grundstücke und Häuser von ihren Eltern geerbt hatte. Die Erben teilten den Nachlass auf, die Klägerin erhielt vermietete Wohnhäuser. Die

Notar- und Grundbuchkosten machte sie bei den Mieteinkünften geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab, da Kosten bei einem kostenlosen Erwerb generell nicht abziehbar seien. Obwohl dies der langjährigen, durch ein Schreiben des Bundesministers der Finanzen geregelten Rechtspraxis entsprach, gab der BFH der Klägerin trotzdem Recht: Die Kosten dienten dem Erwerb des Alleineigentums an dem Vermietungsobjekt. Sie seien deshalb wie bei einem Kauf in voller Höhe als Anschaffungsnebenkosten abziehbar, so die Richter. *BFH, Urteil vom 18.09.2014, Az.: IX R 43/11*

Steuerberater muss für Fehler haften

Steuerberater müssen es ihren Mandanten ermöglichen, Steuererklärungen vor der Abgabe auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Dazu reicht nicht die Vorlage einer komprimierten elektronischen Einkommensteuer-Erklärung aus, die mit dem Finanzamt-Programm Elster erstellt wurde, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschied. Im vorliegenden Fall muss nun ein Steuerberater für die finanziellen Folgen eines solchen Versäumnisses einstehen.

Im entschiedenen Fall hatte der klagende Mandant und Vater sich von seiner Lebensgefährtin getrennt und deshalb erstmals Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 Euro im Jahr. Sein Steuerberater wusste von der Trennung allerdings nicht.

Dieser fertigte die Einkommensteuererklärung deshalb wie in den Vorjahren an und legte sie seinem Mandanten in einer komprimierten elektronischen Form zur Unterschrift vor. Weil darin aber keine entsprechenden Rubriken enthalten sind, konnte der Mandant auch nicht erkennen, dass der Freibetrag für Alleinerziehende fehlte. Der BFH wertete dies nun als „grobes Verschulden“ des Steuerberaters, für das er aufkommen muss. *BFH, Urteil vom 07.08.2014, Az.: III R 12/12*

Kredite unter Verwandten steuerlich entlastet

Der Bundesfinanzhof hat bei der Abgeltungssteuer familienfreundlich entschieden. Die Folge: Der Steuersatz sinkt.

Kapitalerträge - wie zum Beispiel Zinsen - unterliegen eigentlich einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent. Das gilt auch, wenn Zinsen unter Privatpersonen fließen. Bisher gab es jedoch eine Ausnahme:

Bei Krediten unter nahen Familienmitgliedern wurde der persönliche Steuersatz von bis zu 42 Prozent angewendet. Mit zwei Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun hier einen Riegel vorgeschoben. Solange das Finanzamt nicht nachweisen kann, dass Familienangehörige die Darlehen lediglich missbrauchen, um sich steuerliche Vorteile zu verschaffen, müssten für sie bei der Abgeltungssteuer die gleichen Regeln gelten wie unter Fremden, so die Richter. Damit muss das

Finanzamt konkret belegen, dass im entsprechenden Fall steuerlicher Missbrauch betrieben worden ist. Vor allem Familien, die ihren Angehörigen ein Darlehen für berufliche oder betriebliche Zwecke gewähren, profitieren von diesen Entscheidungen.

BFH, Urteile vom 21.08.2014, Az.: VIII R 9/13 und VIII R 44/13

Vom Mieter getragener Wohngebäudeversicherung - Vermieter muss Schaden nach Wohnungsbrand beseitigen

Ist eine Gebäudeversicherung, deren Kosten der Mieter im Rahmen der Betriebskostenumlage anteilig zahlt, nach einem vom Mieter fahrlässig verursachten Wohnungsbrand einstandspflichtig, muss der Vermieter die Versicherung auch in Anspruch nehmen - oder auf Schadenersatz gegenüber dem Mieter verzichten.

Im entschiedenen Fall wollte der Vermieter jedoch die Gebäudeversicherung nicht in Anspruch nehmen, weil er anschließend ein Ansteigen der Versicherungskosten befürchtete. Die Mieterin minderte daraufhin die Miete und begehrte vom Vermieter die Beseitigung des Brandschadens.

Der Vermieter verweigerte dies und verwies darauf, dass die Mieterin den Schaden selbst fahrlässig verursacht habe, daher selbst zur Schadenbeseitigung verpflichtet und damit auch eine Minderung ausgeschlossen sei. Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied zu Gunsten der Mieterin. *BGH, Urteil vom 19.11.2014, Az.: VIII ZR 191/13*

Verzugszinssätze, Stand 01.07.14

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012:

- alle Verbraucherguppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
05.07.12	1,5%	6,5%

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.14	-0,73 %	4,27 % Verbr. 7,27 % Untern.
29.07.14	-0,73%	8,27 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Arbeitsrecht

Keine Altersdiskriminierung durch gestaffelte Kündigungsfristen

Die in § 622 Abs. 2 Satz 1 BGB vorgesehene Staffelung der Kündigungsfristen nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit ist keine Diskriminierung wegen des Alters. Die Regelung bezweckt, den Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer zu verbessern, entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Im entschiedenen Fall beschäftigte die Betreiberin einer Golfsportanlage seit 2008 eine 31-jährige Frau als Aushilfe.

Das Unternehmen kündigte das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der gestuften Kündigungsfrist des § 622 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB Mitte Dezember 2011 zu Ende Januar 2012. Das KSchG fand keine Anwendung. Die Mitarbeiterin fühlte sich benachteiligt, weil die Staffelung der Kündigungsfristen nach der Unternehmenszugehörigkeit Ältere begünstige, da diese naturgemäß länger beschäftigt seien. Dies sei eine mittelbare Diskriminierung wegen des Alters nach der Richtlinie 2000/78/EG zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

Nachdem das ArbG Gießen und das Hessische LAG die Klage abgewiesen hatten, blieb die Revision vor dem BAG erfolglos. Die Erfurter Richter lehnten eine Diskriminierung ab. Zwar liegt grundsätzlich eine mittelbare Benachteiligung jüngerer Beschäftigter vor, wenn die Kündigungsfrist nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit differenziert. § 622 Abs. 2 Satz 1 BGB verfolgt aber das rechtmäßige Ziel, unternehmensstreuen, typischerweise älteren Angestellten durch längere Kündigungsfristen einen verbesserten Kündigungsschutz zu gewähren. Daher ist die Staffelung gemäß Art. 2 Abs. 2 b) i) der Richtlinie 2000/78/EG angemessen und erforderlich. *BAG, Urteil vom 18.09.2014, Az.: 6 AZR 636/13*

Mitteilung der Schwerbehinderung auch bei Zweitbewerbung erforderlich

Ein schwerbehinderter Mensch, der bei seiner Bewerbung um eine Stelle den besonderen Schutz und die Förderung nach dem SGB IX in Anspruch nehmen will, muss die Eigenschaft, schwerbehindert zu sein, grundsätzlich im Bewerbungsschreiben mitteilen. Auf Erklärungen bei früheren Bewerbungen kommt es nicht an. Eine solche Mitteilung müsse, so die Richter, bei jeder Bewerbung erfolgen. *BAG, Urteil vom 18.09.2014, Az.: 8 AZR 759/13*

Außerordentliche Kündigung wegen häufiger Kurzerkrankungen

Arbeitsfähigkeit kann ein wichtiger Grund i.S.v. § 626 I BGB sein, wenn die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen ist. Häufige Kurzerkrankungen können u.U. die Annahme eines Dauertatbestandes rechtfertigen, der die Frist des § 626 II BGB ständig neu in Gang setzt. *BAG, Urteil vom 23.01.2014, Az.: 2 AZR 582/13*

Bessere als durchschnittliche Zeugnisbeurteilung - Darlegungslast trägt Arbeitnehmer

Ein Zeugnis, mit dem der Arbeitgeber bescheinigt, der Arbeitnehmer habe die übertragenen Aufgaben «zur vollen Zufriedenheit» erfüllt, entspricht der Schulnote «befriedigend».

Der Arbeitnehmer trägt auch dann die Darlegungslast für eine bessere Schlussbeurteilung, wenn in der einschlägigen Branche überwiegend gute oder sehr gute Endnoten vergeben werden. *BAG, Urteil vom 18.11.2014, Az.: 9 AZR 584/13*

Trotz Rente Anspruch auf Jubiläumsgeld

Ein Geldgeschenk für lange Betriebszugehörigkeit gibt es auch dann, wenn der Mitarbeiter einen Tag zuvor aus dem Unternehmen ausscheidet. Wenn ein Mitarbeiter Anspruch auf ein Jubiläumsgeld hat – etwa durch einen Tarif- oder Arbeitsvertrag, so setzt dieser Anspruch nicht voraus, dass das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Jubiläums noch besteht. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem aktuellen Fall entschieden. Im entschiedenen Fall hatte ein Mitarbeiter nach 40 Dienstjahren auf Auszahlung des Jubiläumsgeldes von 1000 Euro geklagt. Der Arbeitgeber verweigerte die Zahlung, weil der Mitarbeiter nur in der Zeit vom 1. März 1972 bis zum 29. Februar 2012 beschäftigt war und sich am 1. März 2012 schon in Rente befand. Nach Ansicht des Arbeitgebers hatte der Mitarbeiter damit die 40 Jahre nicht vollendet.

Das BAG sah das anders: Es unterschied zwischen dem „Jubiläumstag“ einerseits und der „Vollendung der für das Jubiläum relevanten Beschäftigungszeit“ andererseits.

Nach dem Wortlaut des im Klagefall relevanten Tarifvertrags müsse lediglich „bei Vollendung“ der Beschäftigungszeit ein Arbeitsverhältnis bestehen. Eine Formulierung, die sich auch in so manchem anderen (Tarif-) Vertrag finden dürfte. Hat der Arbeitnehmer einen Tag nach seinem letzten Arbeitstag den Jubiläumstag, so hat er auch noch Anspruch auf das Jubiläumsgeld. Das ergibt sich, so die Richter, insbesondere aus dem Zweck eines Jubiläumsgelds: Es solle besondere Betriebstreue zum Arbeitgeber belohnen. Dann erscheine es nicht folgerichtig, noch nach Erfüllung der Beschäftigungszeit, wenn auch nur für kurze Zeit, den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zu fordern. *BAG, Urteil vom 09.04.2014, Az.: 10 AZR 635/13*

Nicht der schnellste Weg zur Arbeit zählt beim einem Arbeitsunfall

In einem Fall des Sozialgerichts (SG) Heilbronn entschied die Richter, dass ein Unfall auf dem Weg zu einer Bushaltestelle auch dann ein Arbeitsunfall ist, wenn eine anderer Halt für öffentliche Verkehrsmittel deutlich näher am Wohnort liegt. Ein Arbeitnehmer aus dem Kreis Ludwigsburg machte sich Anfang 2013

auf den Weg zu einer über einen Kilometer von seiner Wohnung entfernten Bushaltestelle. Von dort aus, wollte er zur Arbeit fahren. Beim Überqueren eines Zebrastreifens erfasste ihn ein Auto und schleuderte ihn zur Seite.

Dabei brach sich der Angestellte den rechten Unterschenkel. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls mit der Begründung ab, er habe nicht den unmittelbaren Weg zur Arbeit genommen, da es nur etwa 300 Meter entfernt von seinem Wohnort eine weitere Haltestation gebe.

Das SG Heilbronn gab der Klage des Verletzten gegen die Entscheidung des Sozialversicherungsträgers statt und verurteilte die Körperschaft, den Arbeitsunfall anzuerkennen. Die Gesamtwegstrecke ist bei beiden Varianten ungefähr gleich. Darüber hinaus kann sich der Versicherte sein Fortbewegungsmittel frei aussuchen. Er muss auch nicht die schnellste Möglichkeit wählen, um auf seinem Arbeitsweg gesetzlich unfallversichert zu sein. Das Urteil ist rechtskräftig. *SG Heilbronn, Urteil vom 23.07.2014, Az.: S 13 U 4001/11 X*

Zusätzliche Urlaubstage für ältere Arbeitnehmer nicht diskriminierend

Gewährt ein Arbeitgeber älteren Arbeitnehmern mit Blick auf die Ausübung einer schweren und ermüdenden Tätigkeit jährlich mehr Urlaubstage als den Jüngeren, ist dies unter dem Gesichtspunkt des Schutzes älterer Beschäftigter nach § 10 Satz 3 Nr. 1 AGG zulässig. Dem Arbeitgeber steht bei der Beurteilung der Arbeitsumstände eine Einschätzungsprärogative zu. *BAG, Urteil vom 21.10.2014, Az.: 9 AZR 956/12*

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreislandgewerkschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.



Mit einer **Stimme** e.V.

Die Fairplay Initiative www.miteinerstimme.org braucht dringend weitere Unterstützer!

Liebe Freunde des Handwerks, liebe Unterstützer, bei Produktmängeln tragen die Handwerker den größten Schaden selbst - eine für das Handwerk existenzbedrohende Gesetzeslücke! Die Fairplay-Initiative für das Handwerk hat sich zum Ziel gesetzt, diese Gesetzeslücke mit einer Online-Petition zu schließen.

Herzlichen Dank an alle, die sich schon als Unterstützer für die Fairplay-Initiative für das Handwerk „Mit einer Stimme“ eingetragen haben. Dank Ihrer Hilfe können wir von einem erfolgreichen Start unserer Kampagne sprechen! Bislang können wir über 5.000 Unterstützer auf unserer Homepage

www.miteinerstimme.org

verzeichnen. Gerne freuen wir uns über eine zunehmende Zahl an Handwerksbetrieben und Partnern aus verschiedenen Branchen, die die Initiative aktiv unterstützen.

Bitte helfen Sie uns, weitere Unterstützer zu gewinnen und sprechen Sie über die Handwerks-Initiative!



Sanierung an den Dachflächen der Geschäftsstelle Montabaur

Interessierte Betriebe melden sich bitte bis zum 06.01.2015 bei der Geschäftsführung.

Tel. 02602/100511 oder 100523

12. Jahresempfang Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

Fortsetzung von Seite 2

In ihren Grußworten gratulierten der Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Westerwald, Frank Sander und Landrat Achim Schwickert den Jugendlichen und sprachen Dank und Anerkennung für die gezeigten Leistungen aus. Den Meisterinnen und Meistern wünschten beide Redner geschäftlichen Erfolg und dankten für die in der Vergangenheit gezeigte Ausbildungsbereitschaft.

Für Verwunderung sorgte der Ehrengast der Veranstaltung, Herr Prof. Dr. Franz Hansen, der zum Thema „Erfolgreich im Handwerk – Wie geht das? Konsolidierung betriebswirtschaftlicher Komponenten zur Integrierung partieller Erfolgsfaktoren im Handwerk“ referierte. Wer unter diesem Titel einen trockenen Vortrag befürchtet hatte, der konnte nach wenigen Minuten erleichtert aufatmen. Die Gäste erlebten einen urkomischen Comedy-Vortrag in dessen Verlauf viele der anwesenden Personen auf die „Schippe“ genommen wurden.

Ob der neue Präsident der Handwerkskammer Krautscheid, Kreishandwerksmeister Vierschilling oder die Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft RWW – niemand blieb verschont. Das Publikum belohnte den Künstler mit einem kräftigen Applaus.

26 junge Handwerker/innen erhielten die Urkunde für hervorragende Prüfungsleistungen und 48 Meister/innen wurden für die vor 25 Jahren abgelegte Meisterprüfung mit dem „Silbernen Meisterbrief“ geehrt. Eines besonders kräftigen Applaus erntete der Jubilar, der

vor 60 Jahren seine Meisterprüfung abgelegt hatte. Hermann Seiler, Fleischermeister aus Hachenburg, nahm strahlend die Urkunde für sein diamantenes Meisterjubiläum entgegen.

Dank prägte das Schlusswort von Kreishandwerksmeister Hans Peter Vierschilling. Neben den Rednern bedankte sich der Kreishandwerksmeister auch bei den Unterstützern des

Empfangs. Abschließend lud er zum 13. Empfang des Handwerks am 21. November 2015 in den Kreis Altenkirchen ein.

Eine Meisterleistung auf einem ganz anderen Gebiet erbrachte die Band „Joey Vegas“, die für die musikalische Gestaltung des Nachmittags sorgte und für ihren Auftritt großen Beifall erhielt.



Die stellvertretende Obermeisterin der Fleischer-Innung Rhein-Westerwald, Pia Hillen (rechts), gratulierte Hermann Seiler zur Verleihung des Diamantenen Meisterbriefes. Auf dem Bild mit dabei die Ehefrau des Jubilars.

EMPFANG DES HANDWERKS
Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

Die geehrten Kammer-, Landes- und Bundessieger und besten Prüflinge 2014

3. Bundessieger(in)

zugleich 1. Landessieger(in) und Kammersieger(in)

Hepper, Katharina; Neuwied

Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt: Bäckerei
(Bäckerei Geisen GmbH, Neuwied)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

1. Landessieger(in)

zugleich Kammersieger(in) und bester Prüfling

Söhngen, Fabian; Niederfischbach

Metallbauer Fachrichtung: Konstruktionstechnik
(Hermann Metallbau GmbH, Friesenhagen)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

1. Landessieger(in)

zugleich Kammersieger(in)

Canda, Girens; Berlin

Elektroniker Fachrichtung: Maschinen- und Antriebstechnik
(Elektromotoren Krämer GmbH & Co. KG, Neuwied)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Neuwied

Gaede, Jana; Weisel

Bürokauffrau
(Melzer GmbH Kälte-Klimatechnische Anlagen –
Elektroinstallationen, Bornich)
Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Lange, Fabian; Gackebach

Elektroniker Fachrichtung: Automatisierungstechnik
(Kern-Industrie-Automation GmbH & Co. KG, Ransbach-Baumbach)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises

Leukel, Niklas; Höhn

Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
(Wolfgang Leukel, Höhn)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Müller, Alexander; Bretthausen

Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker Fachrichtung:
Fahrzeugbautechnik
(Kempf Fahrzeug-Reparatur GmbH, Nisterau)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Westphal, Sebastian; Spangdahlem

Mechatroniker für Kältetechnik
(Lehnerts & Müller GmbH, Wittlich)
Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

1. Kammersieger(in) und 2. Landessieger:

Lehre, Maximilian; Pottum

Informationselektroniker Schwerpunkt: Geräte- und Systemtechnik
(Bernhard Schneider GmbH, Bad Marienberg)
Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

1. Kammersieger(in) und 3. Landessieger

Blum, Björn; Montabaur

Tischler
(MD Treppen und Fenster Renovierungs-System GmbH, Maxsain)
Tischler-Innung Westerwaldkreis

Giel, Marvin; Rennerod

Friseur
(Simone Friesheim-Uloth, Rennerod)
Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Bester Prüfling 2014

Arndt, Sebastian; Montabaur

Kraftfahrzeugmechatroniker Fachrichtung: Personenwagentechnik
(Autohaus Frensch GmbH, Langenhahn)
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Bauer, Vadim; Emmelshausen

Informationselektroniker Schwerpunkt: Bürosystemtechnik
(Manfred Stoffel, Dörth)
Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Becker, Stephanie; Netphen

Maßschneiderin Fachrichtung: Damen
(Berufsbildende Schule, Kirchen)
Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rhein-Westerwald

Benner, Julian; Hellenhahn-Schellenberg

Fahrzeuglackierer
(Rainer Köster, Nisterau)
Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Emmerling, Marc-Kevin; Wölfelringen

Maurer
(Hubert Eberz GmbH, Freilingen)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Erve, Malte; Neuwied

Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
(ME Michels Elektrotechnik GmbH, Höhr-Grenzhausen)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises

Heckmann, Philipp; Weißenthurm

Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt: Bäckerei
(Mühlenbäckerei Rudolf Jung GmbH, Westerburg)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Heins, Denise; Bilkheim
Tischlerin
(Tischlerei Schütz GmbH, Herschbach)
Tischler-Innung Westerwaldkreis

Keller, Jana; Niederfischbach
Maler- und Lackiererin
(Hans-Peter Ortel Malermeister GmbH, Katzwinkel)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen

Krause, Meike; Höhr-Grenzhausen
Raumausstatterin
(Oliver Rommel, Höhr-Grenzhausen)
Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald

Liebmann, Lena; Bilkheim
Bäckerin
(Hubert Quirmbach, Hundsangen)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Möller, Marina; Höhn
Tischlerin
(Möbelwerkstätte Gert Schumann GmbH, Altenkirchen)
Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Müller, Dominic; Willroth
Fahrzeuglackierer
(Salajdin Muaremi, Oberhonnefeld-Gierend)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

Nickenig, Steven; St. Katharinen
Fleischer - Herstellung besonderer Fleisch- und Wurstwaren
und Herstellen von Gerichten
(Jürgen Berg, Linz)
Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

Oelke, Jannik; Zehnhausen
Schornsteinfeger
(Markus Reichmann, Rennerod)
Schornsteinfeger-Innung Montabaur

Plath, Jonas; Bonn
Tischler
(Gregor Sommer, Breitscheid)
Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Retzlaff, Jamaica; Köln
Friseurin
(Oliver Abelt, Hachenburg)
Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Schäfer, Sebastian; Nauroth
Dachdecker
(Heinz Veith GmbH, Höhn)
Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises

Schleuter, Michael; Neuwied
Maler und Lackierer
(Lutz Deichsel, Neuwied)
Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

Stein, Jonas; Allendorf
Zimmerer
(Holzbau Kappler GmbH & Co. KG, Gackebach)
Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

Stricker, André; Birken-Honigsessen
Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
(Michael Stricker, Birken-Honigsessen)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Altenkirchen

Sturzbecher, Lars; Oberraden
Dachdecker
(Werhand GmbH & Co., Neuwied)
Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Sulzmann, Philipp; Idar-Oberstein
Informationselektroniker Schwerpunkt: Geräte- und Systemtechnik
(Werner Hartmann GmbH, Vollmersbach)
Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Vogt, Andreas; Neustadt
Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
(Elektro Hoppen GmbH, Neustadt)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Neuwied

Walther, Kaja; Soest
Keramikerin Fachrichtung: Scheibentöpferei
(Hans-Werner Schmidt, Oberdreis)
Töpfer- und Keramiker-Innung Rheinland-Pfalz

Weyer, Robert; Selbach-Brunken
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
(Schacht & Brederlow GmbH, Daaden)
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Ehrung „Diamantener Meisterbrief“



Ehrung „Silberner Meisterbrief“



Betriebliche Gruppen-Unfallversicherung Als Arbeitgeber mit Zusatzleistungen punkten

Geeignete und motivierte Fachkräfte warten nicht an jeder Straßenecke, und im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung werden diese zunehmend zu einer seltener werdenden Spezies. Mitarbeiter wollen zudem nicht nur ge- sondern auch umworben sein. Sie achten nicht nur darauf, dass die Bezahlung stimmt, sondern vermehrt auch auf Zusatzleistungen ihres Arbeitgebers.

Mit ihrem Tarifwerk in der Betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung unterbreitet die SIGNAL IDUNA Gruppe, Dortmund/Hamburg, insbesondere kleinen und mittleren Betrieben ein besonderes Angebot. Damit erhält der Arbeitgeber ein starkes Instrument, um seine Mitarbeiter an den Betrieb zu binden, sie zu motivieren und somit letztlich Ausfallzeiten zu senken. Zudem ergänzt die betriebliche Gruppen-Unfallversicherung den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, der zudem erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent greift. Zur Erinnerung: Die private Unfallversicherung erbringt ihre Leistungen ab einem Invaliditätsgrad von einem Prozent und schützt auch in der Freizeit – rund um die Uhr und weltweit.

Das Tarifwerk der SIGNAL IDUNA umfasst als Mittelpunkt ein professionelles Reha-Management, das für alle versicherten Personen ab einer Invaliditätssumme von 50.000 Euro eingeschlossen ist. Dieses stellt nach einem schweren Unfall ab dem Tag der Unfallmeldung eine individuelle und zielgerichtete Rehabilitation sicher. Neben der Kostenübernahme berät das Reha-Management den Versicherten über Therapie- und Behandlungsmaßnahmen und hilft dabei, die geeigneten Maßnahmen zu vermitteln. Darüber hinaus wird über möglicherweise nötige Umbaumaßnahmen zuhause informiert. Dabei können sich der Versicherte und seine Angehörigen darauf verlassen, dass ihnen rund um die Uhr medizinisch ausgebildete Fachkräfte zur Seite stehen. Der Assistent, „Doc24 – Ihr persönlicher Reha-Manager“, betreut, berät und unterstützt den Versicherten. Aufgrund der Kooperation mit dem Dachverband der gesetzlichen Unfallversicherung stehen diesem zudem die spezialisierten Kliniken der Berufsgenossenschaften offen, so dass rundum optimale Betreuung gewährleistet ist.

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus unter anderem eine lebenslange monatliche Unfallrente und eine Todesfallabsicherung für die Hinterbliebenen. Ab dem achten oder



Mit Zusatzleistungen wie der betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung können Arbeitgeber begehrte Fachkräfte gewinnen und an den Betrieb binden. Foto: SIGNAL IDUNA

43. Tag der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit erhält der Versicherte ein Tagegeld, um Einkommensverluste auszugleichen. Außerdem ist noch ein Genesungsgeld für jeden Tag im Krankenhaus im Versicherungsschutz enthalten. Darüber hinaus sind Leistungserweiterungen, wie beispielsweise Gesundheitschäden durch Zeckenstiche oder Gase und Dämpfe ohne Mehrbeitrag mitversichert.

Ab drei versicherten Personen, zu denen auch der Arbeitgeber selbst gehören kann, ist es möglich, die Betriebliche Gruppen-Unfallversicherung abzuschließen. Je höher die Zahl der

Versicherten, desto günstiger wird der Beitrag. Der Betrieb kann den Beitrag steuerlich geltend machen: Je nach gewählter Vertragskonstellation zählt der Beitrag dann zum Arbeitslohn. Hier fallen neben der Einkommensteuer unter Umständen Kirchensteuer an sowie der Solidaritätszuschlag.

Übrigens: Die „Betriebliche Unfallversicherung ohne Direktanspruch“ ist für viele Betriebe eine besonders günstige Lösung, denn Steuern fallen hier nur an, wenn eine Leistung fällig wird. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2008.

Mindestlohn - Dokumentationspflichten

Ab 01.01.2015 besteht die Verpflichtung zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten (Beginn, Ende, Dauer) ausgedehnt mit § 17 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) für:

- alle in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Branchen, sofern sie nicht bereits unter das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) fallen

sowie für

- geringfügig Beschäftigte bis 450,- € (Ausnahme: geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt)

und

- kurzfristig Beschäftigte, die aufgrund vorübergehender Engpässe für max. 2 Monate am Stück oder 50 Tage im Jahr eingesetzt werden.

Dies gilt in allen Branchen. Danach muss der Arbeitgeber die Aufzeichnungen über Beginn, Ende, Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie Pausenzeiten, Überstunden und Urlaub/Krankheit spätestens zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden



Kalendertages dokumentieren und diese Aufzeichnungen für mindestens 2 Jahre aufbewahren. Auf unserer Mustertextseite finden Sie eine Vorlage für einen Erfassungsbogen. Die Aufzeichnungspflicht besteht auch für alle Arbeitnehmer, denen monatlich unabhängig von der Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der gleiche Bruttolohn gezahlt wird (verstetigter Monatsarbeitslohn), wenn dadurch in einzelnen Monaten der Mindestlohn unterschritten wird.

Hier ist die Führung von Jahresarbeitszeitkonten notwendig. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Kreishandwerkerschaft.

Der **E-CHECK**

Sicherheit vom Elektromeister

Zu Ihrer Sicherheit: Die Prüf-Plakette für Ihre Elektroanlage

Innungen der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald
www.handwerk-rnw.de

Stahl · Röhren · Bauprodukte

**BIEBER
+
MARBURG**



Auf einer Fläche von 55.000 m², davon 32.000 m² Hallenfläche, haben wir zusätzlich zu unseren umfangreichen Bereichen Walzstahl, Röhren und Flachprodukte mit über **20.000 to Stahl** folgendes Lagerprogramm auf über 2.500 Abmessungen erweitert:

Edelstahl	- 1.4301, 1.4305, 1.4104, 1.4571 + 1.4016
Blankstahl	- S235JRC+C/SH, S355J2+C/SH, C45+C/SH, 11SMn30+C/SH, 11SMnPb30+C/SH, 16MnCr(S)5+C/SH + 42CrMo(S)4+C/SH
Qualitätsstahl	- S355J0/J2, C45, 16MnCrS5 + 42CrMoS4
Aluminium	- AlMgSi0,5, Al99,5, AlMg3, AlMg1 + AlCuMgPb

Auftragsannahme bis 16.00 Uhr zur Lieferung am Folgetag im Rahmen unseres Tourenplans.

Nutzen Sie die Breite und Vielfalt unseres Sortiments!

Aktuelle Informationen
finden Sie im Internet
unter
www.bieber-marburg.de

BIEBER + MARBURG GMBH + CO KG

35394 Gießen

Steinberger Weg 60

☎ 0641/7944-0

✉ 0641/7944-366

giessen@bieber-marburg.de

Schülern das Handwerk schmackhaft machen

Partnerschaft Kreishandwerkerschaft und die Realschulen plus der Region kooperieren erfolgreich – Startschuss fiel in Neustadt



Der Startschuss zu einer Partnerschaftsinitiative der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westertal und der Realschulen plus der Region wurde jetzt in Neustadt gegeben. In der Realschule plus fanden sich Vertreter von Handwerksbetrieben, der Kreishandwerkerschaft, der Handwerkskammer Koblenz und Schulen zusammen, um künftig Schulen und Betriebe miteinander zu vernetzen und Konzepte zur Berufsorientierung zu optimieren – kurz: um aufeinander zuzugehen und voneinander zu profitieren. Was im Januar dieses Jahres klein mit einer Schulpartnerschaft des Dachdeckermeisters Kurt Krautscheid und der Realschule plus in Neustadt begonnen hatte, soll nun weitere Kreise ziehen, um zum einen Schüler in der Berufsorientierung zu unterstützen

und zum anderen gegen den drohenden Fachkräftemangel im Handwerk anzusteuern und junge Leute für einen Ausbildungsberuf im Handwerk zu begeistern.

„Für die Schulen ist es nicht immer leicht, mit Handwerksbetrieben in Kontakt zu kommen, deshalb haben wir uns damals entschlossen, auf dem kleinen Dienstweg zusammenzuarbeiten“, beschrieb Kurt Krautscheid seine eigene Motivation. Der Dachdeckermeister und zugleich Kreishandwerksmeister gab diese Idee an die Handwerkskammer weiter, die als Koordinierungsstelle nun den Stein ins Rollen bringt und Schulpartnerschaften vermittelt. Der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Koblenz, Alexander Baden, dankte den Initiatoren der Kreishandwerkerschaft für

deren Engagement. „Uns verbindet die gleiche Idee, junge Leute bei der Berufswahl zu unterstützen. Wir können ihnen moderne Handwerksberufe, die ein breites Spektrum haben, bieten und im Rahmen der Partnerschaften vorstellen.“ Genau dieses Anliegen betrachtet auch die Leiterin der Schulabteilung der Außenstelle Koblenz, Brigitte Fischer, als wichtigen Punkt in der Fachkräftesicherung und Berufsorientierung. Die Schulpartnerschaften seien eine Möglichkeit, die Frage „Wie schaffen wir es, dass jeder Jugendliche den Beruf findet, der zu ihm passt?“ zu beantworten. Immerhin bietet allein das Handwerk 360 Ausbildungsberufe. „Wir müssen schauen, dass wir diese Ausbildungsberufe so vermarkten, dass die Familien sie wahrnehmen“, nannte Fischer ein Ziel der neuen Initiative. „Die Partnerschaften bieten die Möglichkeiten, den Übergang von der Schule zur Ausbildung zu gestalten. Sie können den jungen Leuten zeigen, wie der Weg in den Beruf führt“, so Fischer weiter. Und: „Die Region lebt von den kleinen und mittelständischen Betrieben“. Genau diese Betriebe könnten durch die Partnerschaften jenseits der Studienberufe und Ausbildungen in der Industrie mehr Aufmerksamkeit finden. „Nicht jeder in Deutschland muss studieren. Eine Ausbildung im Handwerk kann durchaus ein gutes Fundament für ein erfülltes Berufsleben oder die berufliche Karriere sein“, hielt Kurt Krautscheid fest. *Quelle: Beate Christ – RZ*

Auf in die Pfalz - Innungsversammlung der Innung Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

In den südlichen Teil des Landes Rheinland-Pfalz hatte die Innung zur diesjährigen Jahreshauptversammlung eingeladen. Obermeister Axel Melzer begrüßte die Innungskollegen zur Innungsversammlung am 14.11.2014 in Deidesheim in der Pfalz. Die Tagung im Ketschauer Hof war gut besucht. Ganz besonders begrüßte er auch die mit angereisten Partner/innen der Innungskollegen und den Ehrenobermeister der Innung, Werner Melzer.

In seinem Geschäftsbericht konnte Axel Melzer auf ein gutes Jahr zurückblicken. Die Erwartungen sind erfüllt. Natürlich gilt die Sorge dem Berufsnachwuchs. Gut ausgebildete Fachkräfte sind rar. Die Ausbildungszahlen der Innung zeigen aber, dass der Beruf des Mechatroniker für Kältetechnik nachgefragt wird. Mit einem Dank an die Kollegen des Gesellenprüfungsausschusses und des Vorstandes schloss Obermeister Axel Melzer seinen Ge-

schäftsbericht. Neben den Regularien, wie Beschlüsse zur Jahresrechnung und Haushaltsplan, folgten noch Nachwahlen zum Gesellenprüfungsausschuss.

Als zusätzliche Beisitzer zum Gesellenprüfungsausschuss wurden Claus Becker und Benjamin Wedertz gewählt.

Obermeister Melzer dankte den beiden neuen Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Bereitschaft, im Ausschuss mitzuarbeiten. Nach einem gemeinsamen Mittagessen stand der gesellschaftliche Teil an. Kollege Raimund Nessel hatte einen Besuch mit Führung auf dem Hambacher Schloß organisiert.

Die Teilnehmer konnten einen Streifzug durch die demokratische Entwicklung Deutschlands an einem geschichtsträchtigen Ort erleben. Nach einer Weinprobe im Weingut von Winning in Deidesheim traf man sich zum gemütlichen Abendessen im Restaurant Leopold. In geselliger Runde ging ein erlebnisreicher Tag zu Ende.



Die Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied war unterwegs

Auf nach Bad Mergentheim und nach Stuttgart, so war der Reiseplan der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied. Die Firma ROTO Frank hatte die Innung zu ihrem Campus in Bad Mergentheim an der Tauber eingeladen.

Nach einer Betriebsbesichtigung am Vormittag stand ein Fachseminar auf dem Programm. Hier wurden die neuesten Produkte von ROTO vorgestellt. Dazu erfolgte eine praktische Unterweisung beim Einbau von Dachfenstern.

Als Alternativprogramm konnten die Kolleginnen und Kollegen einen Einblick in die Küche des Hotels Edelfinger Hof nehmen und praktisch mitarbeiten. Am späten Nachmittag besuchte die Gruppe das Schloss Weikersheim, welches als das schönste der Schlösser in Hohenlohe gilt. Eindrucksvoll ist die perfekte Erhaltung, nicht nur des Schlosses, sondern auch der Umgebung der gräflichen Residenz.

Nach dem Abendessen reiste die Gruppe weiter nach Stuttgart. Dort konnte man sich am Samstagmorgen von den Reises Strapazen erholen und bei einem Besuch in der Innenstadt Stuttgart näher kennenlernen.

Am Nachmittag stand der Besuch der Cannstatter Was'n auf dem Programm.

Und hier zeigte die Innung, dass nicht nur hart gearbeitet, sondern auch kräftig gefeiert werden kann. Die Rückreise erfolgte am Sonntagmittag. Der Reisebus der Firma Runkel brachte die Reisegruppe wohlbehalten an den Ausgangsort der Reise zurück. Eine gelungene Unternehmung fand dann ihr Ende.



Die Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz auf Innungsausflug im Hessenpark

Die Innungskolleginnen und -kollegen der Informationstechniker-Innung besuchten das Freilichtmuseum Hessenpark in Neuanspach.

Im Freilichtmuseum ging man auf Entdeckungsreise. Vom nordhessischen Gutshof über das mittelhessische Tagelöhnerhaus bis zum südhessischen Wirtshaus – an über 100 Gebäuden konnte man nachvollziehen, wie sich Bauen und Wohnen in den Regionen seit 400 Jahren entwickelt haben.

Mit seiner Sammlung historischer Gebäude und kulturgeschichtlicher Objekte aus ganz Hessen sowie ergänzenden Führungen, Ausstellungen und Veranstaltungen ermöglicht das Freilichtmuseum eine spannende Zeitreise durch die ländliche Kulturgeschichte der Region.

Es war schon beeindruckend zu sehen, unter welchen schwierigen Bedingungen unsere Vorfahren gelebt und gearbeitet haben. Neben lebenden Werkstätten mit ursprünglichem Handwerk wie Seiler oder Schmied, waren auch seltene Haustierrassen zu sehen.

Das Bild zeigt die Reisegruppe vor der Apotheke auf dem Markplatz des Hessenpark. Hier ist die Ausstellung Kommunikationstechnik im Wandel der Zeit zu sehen. Unter fachlicher Führung eines Museumsmitarbeiters wurde die technische Entwicklung der Kommunikationstechnik vorgestellt.

Viele Ausstellungsstücke, wie Radios aus allen Epochen, konnten bestaunt werden. Die Vorläufer und der Beginn der Computertechnik fanden ebenfalls großes Interesse.

Ganz unbekannt waren die Ausstellungsstücke den Informationstechnikern nicht, denn sie haben diese Zeitreise in ihrem Beruf miterlebt.



Neues Verbraucherrecht: Informationspflichten und Widerrufsrecht

In Umsetzung der europäischen Verbraucherrechtlicherichtlinie (VRRL) gilt ab Juni 2014 in Deutschland ein neues Verbraucherrecht. Erklärtes Ziel insbesondere der EU-Richtlinie ist ein verbesserter Verbraucherschutz. Dementsprechend hat die Neuregelung Folgen auch auf das Verhältnis eines Handwerkers mit einem Privatkunden. Im Mittelpunkt stehen Informationspflichten und das Widerrufsrecht des Verbrauchers.



1. Informationspflichten

Verbraucher müssen vor jedem Vertragsschluss in klarer und verständlicher Weise zumindest über folgende Umstände informiert werden:

- Die wesentlichen Eigenschaften der Leistung (bspw. im Rahmen der Leistungsbeschreibung).
- Ihre Identität, bspw. Firma mit Anschrift sowie Telefon- und ggf. Fax-Nr. und E-Mail-Adresse.
- Gesamtpreis der Leistung einschließlich aller Steuern und Abgaben oder, wenn der Preis vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung (bspw. Einheitspreise, Stundensätze etc.) sowie zusätzliche Fracht-, Liefer- oder Versandkosten bzw. die Tatsache, dass zusätzliche Kosten anfallen können (bspw. Fahrtkosten).
- Ggf. die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem Sie sich verpflichtet haben, die Leistung zu erbringen sowie das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden.
- Das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts und ggf. das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und Garantien.
- Ggf. die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingung der Kündigung unbefristeter oder sich automatisch verlängernder Verträge (bspw. Wartungsverträge).

Werden die Informationspflichten weder im Angebot/Kostenvoranschlag noch im Vertrag

erfüllt, kann ein Anspruch des Verbrauchers auf Schadenersatz aufgrund einer Pflichtverletzung in Betracht kommen.

2. Widerrufsrecht

Dem Verbraucher wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Widerrufsrecht eingeräumt, d.h. der Verbraucher kann sich dann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag lösen. Über das Widerrufsrecht ist der Verbraucher

ordnungsgemäß zu belehren, sonst verlängert es sich um ein Jahr.

Mit dem Widerrufsrecht soll der Verbraucher bei Verträgen geschützt werden, die ohne ausreichende Bedenkzeit abgeschlossen wurden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass dies bei allen Verträgen gegeben ist, die bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Vertragspartner außerhalb der Geschäfts- und Büroräume des Unternehmens abgeschlossen werden.

Das entscheidende Kriterium ist damit, dass der Vertrag „außerhalb der Geschäftsräume des Anbieters“ geschlossen sein muss (z.B. Internetladen).

Für den folgenden klassischen (abgestuften) Vertragsschluss mit einem Privatkunden im Handwerk, gibt es keine Veränderung, da es sich nicht um ein außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrag handelt:

1. Kunde ruft von sich aus an (Erstkontakt, bzw. laut Gesetz: „Ansprache“),
2. Handwerker kommt zum Privatkunden nach Hause,
3. Angebot wird sofort oder im Nachgang erstellt,
4. Auftrag wird einige Tage später persönlich, per Telefon, E-Mail oder Fax erteilt.

Auch ein Vertragsabschluss in den Geschäfts- und Büroräumen des Unternehmens löst grundsätzlich kein Widerrufsrecht aus. Anders bei Konstellationen, in denen der Erstkontakt vom Betrieb ausgeht. Wenn also z.B. der Maler im Rahmen seiner Kundenpflege seine potentiellen Auftraggeber telefonisch, persönlich oder durch Werbepost anspricht, unterliegt der darauf folgende Vertragsabschluss dem Widerrufsrecht.

Soweit der Auftrag direkt beim ersten oder bei einem späteren Besuch vor Ort beim Kunden oder an anderer Stelle außerhalb der Geschäfts- und Büroräume abgeschlossen wird, kommt es auf die gleichzeitige körperliche Anwesenheit beider Parteien an. Auch in diesen Fällen entsteht das Widerrufsrecht des Kunden.

Schriftliche Belehrung über das Widerrufsrecht

Hat der Kunde ein Widerrufsrecht, muss er schriftlich darüber belehrt werden. Das Widerrufsrecht gilt 14 Tage ab Zugang dieser schriftlichen Belehrung beim Kunden. Fehlt die Belehrung, kann der Kunde den Vertrag 12 Monate + 14 Tage lang widerrufen.

Verzicht auf das Widerrufsrecht bei vorzeitiger Auftragsdurchführung

In Fällen, in denen der Kunde die Durchführung der Arbeiten schon vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich wünscht und die Leistung vor Beendigung der Widerrufsfrist erbracht wird, kann er auf sein Widerrufsrecht verzichten, das dann vorzeitig erlischt. Allerdings muss er über den Verlust des Widerrufsrechts informiert worden sein. Zudem sollte der Wunsch des Kunden, dass vor Ablauf der Frist begonnen werden soll, schriftlich dokumentiert sein.

Praxistipp:

Im Falle der kurzfristigen Durchführung der Arbeiten sollte sich der Betrieb schriftlich bestätigen lassen, dass „der Kunde über sein Widerrufsrecht aufgeklärt wurde und auf dieses ausdrücklich verzichtet“.

Ausnahmen vom Widerrufsrecht:

In eng begrenzten Fällen ist eine Ausnahme vom Widerrufsrecht vorgesehen:

- Neubauten
- Dienstleistungen unter 40 €
- Dringende Reparaturmaßnahmen (bspw. Sturmschaden, Wassereintrich; erfasst werden dann aber auch nur die dringenden Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, keine weiteren bei der Gelegenheit erbrachten Leistungen).

Nach Widerruf kein Vertrag, kein Vergütungsanspruch, kein Wertersatz

Ist der Vertrag bei bestehendem Widerrufsrecht widerrufen, so gilt er als nicht existent. Sind unvorsichtigerweise (also nicht auf ausdrücklichen Kundenwunsch, siehe oben) schon Leistungen erbracht worden, hat der Handwerker keinen Vergütungsanspruch und keinen Entschädigungsanspruch. Auf den nachfolgenden Seite finden Sie ein Muster für die „Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen“ und ein Muster für die „Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen - bei sofortiger Ausführung der Arbeiten“.

Quelle: *Handwerkerrundschau Kreishandwerkerschaft Landkreis Leipzig Ausgabe III / 2014*

(Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen)

Adresse Empfänger

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Zugangs dieses Schreibens.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir das selbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Ort, Datum

Unterschrift

*(Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen
- bei sofortiger Ausführung der Arbeiten)*

Adresse Empfänger

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) folgt. Der Widerruf ist zu richten an:

(Adresse des Betriebes)

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

(Bitte ankreuzen)

Ich wurde über mein Widerrufsrecht aufgeklärt und verzichte ausdrücklich auf dieses.

Ort, Datum

Unterschrift des Verbrauchers

Arbeitnehmerbezogene Erfassung der täglichen Arbeitszeit

Arbeitgeber: _____

Arbeitnehmer: _____

Monat: _____

Kalender Tag	Tägliche Arbeitszeit (= Nettoarbeitszeit)				Bemerkung über Ort der Baustelle, Art der Arbeit, Arbeitsausfall wegen ...
	Beginn	Ende	Pausen	Dauer sonstige bezahlte Std.	

U =Urlaub, F =Feiertag, K =Krank, ...

1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					
21.					
22.					
23.					
24.					
25.					
26.					
27.					
28.					
29.					
30.					
31.					

Summe: _____



Sie können nicht auf alles aufpassen.
Aber auf die Absicherung **Ihrer Mitarbeiter.**

Mit der betrieblichen Unfallversicherung der SIGNAL IDUNA bieten Sie Ihren Mitarbeitern nicht nur besseren Schutz, sondern Sie binden sie auch langfristig an Ihren Betrieb. Als Gruppenversicherung schon ab 3 Personen, Sie eingeschlossen, abschließbar. Jetzt informieren.

Filialdirektion Koblenz
Löhrstraße 78-80, 56068 Koblenz
Telefon 0261 13901-23, Fax 0261 13901-55

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen



Brasilien

**Südamerikanisches Flair
Rio und Amazonas pur**

14 Tage

Faszination - Abenteuer - Erholung

12. bis 25. September 2015

Rio de Janeiro Seilbahn auf den Zuckerhut

Mit der Zahnradbahn zur Christusstatue
auf den Corcovadoberg

Iquaz´u - die größten Wasserfälle der Welt
Atemberaubendes Naturereignis

Amazonas, längster Strom der Welt - Regenwald
pur Alligatoren(foto)jagd und Affenwald

Salvador da Bahia - Stadt der Geheimnisse
und aller Heiligen

Interessiert! Dann fordern Sie die ausführliche Information an:

Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald • Joseph-Kehrein-Straße 4 • D-56410 Montabaur
Tel.: +49 2602 / 1005-11 • Fax: +49 2602 / 1005-27 • runkel@handwerk-rww.de • www.handwerk-rww.de

Fax-Nr. 02602 - 100527

Ich interessiere mich für die Exklusiv-Reise nach Brasilien und bitte um Zusendung der Reiseunterlagen

Name:

Straße:

Ort:

Telefon:

E-Mail

Sicher durch den Winter

... mit Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WIR KÖNNEN AUTO.
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Was der Heckträger für Fahrräder im Sommer, ist die Dachbox für Snowboards oder Skier im Winter: Die sperrigen Spaßmacher reisen mit, ohne im Auto Platz zu beanspruchen und es schmutzdelig zu machen. Für das schnittige Transportzubehör gelten einige Regeln.

Sicher kaufen

Erst messen und wiegen, dann kaufen oder mieten. Sonst passen Dachbox, Fahrzeug und Wintersportgeräte nicht zueinander. Wie viel das Auto buckeln darf, steht im Fahrzeugschein. Die Grenze setzt die zulässige Dachlast des Fahrzeugs. Davon Summe der Gewichte von Box, Träger und Gepäck abziehen. Was übrig bleibt, darf das Leergewicht nicht unterschreiten. Sicher kaufen heißt auch sicher verwahren und praktisch bedienen. Ein Diebstahlschutz schützt vor Langfingern, gasbetriebene oder Teleskop-Öffnungshilfen erleichtern das Handling.

Wer zuhause im Keller oder in der Garage wenig Stauraum hat, ist mit einem faltbaren Produkt gut bedient. Nach dem harten Winterein-

satz wird die Softbox mit robusten Rippen im Unterteil und umlaufendem Reißverschluss einfach platzsparend zusammengerollt. Sie ist ebenso sinnvoll, wenn zwischendurch mal oben ohne gefahren werden soll.

Sicher befestigen

Der Transport setzt ein Trägersystem voraus, das viele Hersteller auch fahrzeugspezifisch im Programm haben. Bei der Montage müssen die Kontakte zwischen Dach und Box unbedingt sauber sein. Darauf werden die Dachboxen mit Schnell- oder Schraubverschlüssen montiert. Testberichte leisten Kaufhilfe, welche Modelle bei Ausweichmanövern fest oben auf blieben und welche sich gut befestigen lassen. Oft sind dazu vier Hände unverzichtbar. Die Kfz-Werkstatt rät, den festen Sitz während der Fahrt regelmäßig zu kontrollieren.

Sicher laden

Crashtests haben die Schwachstelle offenbart: Die Spanngurte halten oft nicht das, was sie versprechen. Manchmal fehlen sie sogar. Das

Festzurren ist aber wichtig, weil die Ladung bei einer Vollbremsung nach vorn katapultieren und schlimmstenfalls die Box sprengen kann. Zusätzliche Spanngurte halten den Inhalt fest im Griff, eine Decke in der Spitze puffert für den Notfall. Die allgemeine Packanleitung: Schweres in die Mitte, den Rest gleichmäßig verteilen.

Sicher fahren

Maximal Tempo 130 ist das Maß der Dinge. Sonst mutiert das Huckepack-Duo schnell zum Spritfresser und Krachmacher. Das Oberstübchen setzt auch sonst ein anderes Fahrverhalten voraus – der Bremsweg wird länger, das Kurvenfahren und der Geradeauskurs bei starkem Seitenwind schwieriger.

Auch Reifendruck und Scheinwerfereinstellung sollten der hohen Beladung angepasst werden. Was viele vergessen: Nicht jede Garage im Urlaubsort ist auch parktauglich. Ein Aufkleber am Cockpit erinnert an die aktuelle Gesamthöhe.

Gestieft und gespornt

Wo es auf Winterreifen nicht mehr vorwärts geht, helfen Schneeketten. In den Alpenländern sind sie oftmals durch das runde blaue Schild mit dem Schneekettensymbol sogar vorgeschrieben. Die Traktionshilfen gibt es aus Stahl, Kunststoff, Textil oder als Spray. Zum Selbstaufziehen, zur Schnellmontage oder ganz easy zum Sprühen. Der Klassiker – die Seilkette aus Stahl und mit Ring oder Bügel montierbar – hat noch lange nicht ausgedient und punktet mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis in Tests von Verbraucherorganisationen, Verkehrsclubs und Autozeitschriften.

Teurer, dafür komfortabler im Handling, sind Schnellmontageketten, die sich per Adapter am Rad auf den ersten Metern selbst aufziehen. Die Anfahrhilfen aus Stoff oder aus der Dose sind Helfer in der Not, für eine Passfahrt aber wenig geeignet und da, wo Schneeketten vorgeschrieben sind, von der Polizei sowieso

nicht akzeptiert. Es drohen Bußgelder.

In allen Fällen gilt: Ohne Handschuhe, Unterlage und eine Taschenlampe für den Nacheinsatz geht es nicht – und ohne die Trockenübung mehr schlecht als recht. Denn wer einmal den Kampf mit der grobgliedrigen Technik und klammern Fingern auf sich genommen hat, kennt die Fummelei. Am besten vorher unter Anleitung in der Werkstatt üben.

Im Schneeeinsatz empfehlen die Kfz-Profis, die Ketten nach einigen gefahrenen Metern auf festen Sitz zu kontrollieren, gegebenenfalls nachzuspannen und am Saisonende sauber und trocken zu lagern. Sonst rosten sie still aber kräftig vor sich hin. Schneeketten gehören übrigens immer auf die Antriebsräder, bei Allradlern hilft ein Blick in die Fahrzeugpapiere. Dort stehen auch die Reifendimensionen für die Größenwahl. Vor der griffigen Tour mit maximal Tempo 50 steht die Entscheidung:

kaufen oder mieten? Autohäuser, Zubehörhandel und Automobilklubs bieten reichlich Auswahl.





PKW-Service:

56422 Wirges, Christian-Heibel-Str. 48, Tel.: 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

Email: info@goerg-jung.mercedes-benz.de

Internet: goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW-Service:

56412 Heiligenroth, Industriestraße 8, Tel.: 02602/9211-0



Änderungen im Umsatzsteuerrecht – Innungen informierten ihre Mitglieder

„Umkehr der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers – Erweiterung um die Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen“, zu diesem Thema luden die Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald und die Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald ihre Mitglieder in das Hotel Paffhausen nach Wirges ein.

Angesichts der wichtigen Änderungen im Umsatzsteuerrecht, war es nicht verwunderlich, dass über 40 Teilnehmer der Einladung gefolgt waren. Die Referentin Bettina Bur, Steuerberaterin der Marx & Jansen Revisions- und Treuhand-GmbH, Großmaiseid, erläuterte die wesentlichsten Punkte der neuen umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen.

Bislang wurde bei der Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen vielfach die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt, die dieser dann als Vorsteuer abziehen konnte, während der leistende Unternehmer die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführte. Zum 01.10.2014 wurden die umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben grundlegend geändert. Zukünftig hat der Leistungsempfänger die Steuerschuld an das Finanzamt abzuführen. Der Lieferant muss daher Netto-

rechnungen an den Leistungsempfänger ausstellen und zwingend auf die „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ in der Rechnung hinweisen. Im Anschluss an den Vortrag stand Frau Bur den Teilnehmern für

weitere Fragen zur Verfügung. (Anmerkung der Redaktion: Das Hauptthema dieser Ausgabe „Brennpunkt Handwerk“ beschäftigt sich ausführlich mit diesem Thema – siehe Seiten 4 ff.)



Fachkräftebedarf

Der Mangel an Fachkräften hat deutlich zugenommen. Wir haben hierüber bereits in unserer letzten Ausgabe Brennpunkt Handwerk 3/2014 ausführlich berichtet und Ihnen hoffentlich einige Möglichkeiten aufgezeigt, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Damit wir Ihnen bei der Suche nach Fachkräften entsprechende Unterstützung zukommen lassen können, haben wir auf der Seite 27 einen Fragenbogen für Sie erstellt, den Sie bitte ausgefüllt an uns zurücksenden. So können wir evtl. Interessenten an Sie weiterleiten.

Ihre Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald



AOK-Seminarprogramm 2015

Auch im kommenden Jahr können Arbeitgeber wieder vom umfangreichen Seminarangebot der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland profitieren.

Interessante Inhalte zum Sozialversicherungsrecht und angrenzenden Themengebieten werden kompetent vermittelt.

Die Vorbereitungen für das AOK Seminarprogramm 2015 befinden sich kurz vor dem Abschluss. Die Firmenkundenseminare sind seit Jahren ein fester Bestandteil des Serviceangebots der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland für die Unternehmen in den Landkreisen Altenkirchen, Neuwied, Rhein-Lahn und Westerwald.

„Ob Personalsachbearbeiter oder Steuerberater – die Seminarteilnehmer profitieren von dem fundierten Wissen unserer Referenten, von vielen praktischen Tipps und anschaulichen Beispielen“, erläutert Thomas Scheid, Abteilungsleiter Markt der AOK im Bezirk Nord-Ost.

Das Themenspektrum der über 30 Seminare ist genauso vielseitig wie die Sozialver-

sicherung selbst.

Die Experten der AOK vermitteln verständlich und praxisnah wichtige Grundlagen zum Sozialversicherungs-, Steuer- und Arbeitsrecht und gehen dabei auf Neuerungen und die aktuelle Rechtsprechung ein.

Die AOK-Seminare sind für die Unternehmen selbstverständlich kostenlos. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass einzelne Seminartermine sehr schnell ausgebucht sind. „Je früher die Anmeldung erfolgt, desto größer sind die Chancen an seinem Wunschseminar teilnehmen zu können“, so Scheid weiter.

Die Firmenkunden der AOK bekommen das Seminarprogramm für 2015 zu Beginn des kommenden Jahres zugestellt.

Weitere Einzelheiten erfahren interessierte Unternehmen unter www.aok-business.de oder bei ihrem AOK-Firmenkundenberater.

Für die Anmeldung zu den Seminaren gibt es zwei Möglichkeiten:

Telefonisch über die kostenfreie Servicenummer 0800 10 00 338

Im Internet unter www.aok-seminare.de

Wie immer mit dabei...

.....beim Schustermarkt in der Kreisstadt Montabaur war auch in diesem Jahr die Steinmetz-Innung Westerwaldkreis. Während die zahlreichen Besucher am 1. Markttag noch viele Chancen auf einen trockenen Bummel über den Schustermarkt hatten, ließ der 2. Tag wettermäßig zu wünschen übrig.

Unter dem Slogan „Der Steinmetz hat die Lösung“ stellten die Handwerksmeister ihre Produkte vor und zeigten auch das praktische Arbeiten im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Selbstverständlich standen sie den Besuchern während der Markttag daneben als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Schuster-Markt Montabaur 2014



AOK Seminar- programm



Wissensvorsprung
für Firmenkunden

Kosten- und Zeitersparnis durch gezielte und aktuelle Fachinformationen, Erfahrungsaustausch und die kompetente Beantwortung der Fragen – dafür stehen die AOK-Seminare speziell für Arbeitgeber.

Einzelheiten erfahren Sie von Ihrem persönlichen AOK-Firmenkundenberater unter unserer kostenfreien Servicenummer

☎ 0800 1000-338

oder im Internet unter

🌐 www.aok-seminare.de

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse
www.aok-business.de





In jeder Situation an Ihrer Seite.
Engagiert - zuverlässig - individuell.

Das Sparkassen-Finanzkonzept.



Sparkasse
Neuwied



Kreissparkasse
Westerwald



Kreissparkasse
Altenkirchen

Wer könnte Ihnen näher sein bei geschäftlichen Anforderungen als Ihre Sparkasse. Profitieren Sie vom Sparkassen-Finanzkonzept und der kompetenten Beratung vor Ort. **Wenn's um Geld geht - Sparkasse.**

FAX-ANTWORT → 02602 – 100527

Betriebspraktika / Ausbildungsplätze / Aushilfen / Fachkräfte

Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald
Joseph-Kehrein-Straße 4
56410 Montabaur

Ich / wir stellen für das Jahr: 2015

..... **Praktikumsplatz / Praktikumsplätze** für folgende(n) Ausbildungsberuf(e) zur Verfügung:

Ich / wir suchen für das Jahr: 2015

..... **Auszubildende(n)** in folgenden Ausbildungsberufen:

Erforderlicher Schulabschluss:

Hauptschule Realschule Gymnasium Schulabschluss ist egal

Ich / wir suchen zur Einstellung zum: (bitte **Datum** einsetzen)

..... **Aushilfe(n)** in folgenden Bereichen:

Ich / wir suchen zur Einstellung zum: (bitte **Datum** einsetzen)

..... **Fachkraft / Fachkräfte** in folgenden Bereichen:

Ich bin mit der Weitergabe der Daten an die Agentur für Arbeit

einverstanden

nicht einverstanden

Ansprechpartner/in

Telefon-Nr.

E-Mail

Genauer Absender

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel

Elena gewinnt ein Spielhaus für ihren Kindergarten



Wettbewerb: Dachdecker-Innung überreichte den Preis an die katholische Einrichtung in Neustadt

Um junge Menschen für das Handwerk zu begeistern, ist es nie zu früh. Das jedenfalls dachte sich die Dachdecker-Innung im Kreis Neuwied und schrieb einen Malwettbewerb für Kindergärten aus. Die Aufgabe war es, ein Dach darzustellen. Unter anderem hatte sich auch Elena Harm aus der Katholischen Kindertagesstätte Neustadt an diesem Wettbewerb beteiligt. Die Vierjährige überzeugte die Jury, die aus dem Vorstand der Dachdecker-Innung bestand, mit ihrem fantasievoll gemalten

Haus, das ein Dach aus bunten Glassteinen, Federn und Glitzer hatte. Der Preis: ein kleines Fachwerkhaus für den Spielplatz des Kindergartens. „Wir haben uns schon lange mit der Frage beschäftigt, wie man an den ganz jungen Nachwuchs herankommt und Kinder für das Handwerk begeistert. So ist die Idee entstanden, einen Malwettbewerb auszuschreiben“, sagte der Obermeister der Dachdecker-Innung, Kurt Krautscheid. Insgesamt sechs Innungen hatten auf diesem Wege Spielhäuschen verlost, die von Holzbau-Lehrlingen gebaut wurden. Die Kinder in Neustadt jedenfalls freuten sich riesig über ihre neue Spielmöglichkeit.

Quelle: Beate Christ – RZ -

– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de



WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

360°

MARX & JANSEN
REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Tel. 0 26 89 - 98 50-0
56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 - 88 08-0

www.marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit:

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH[®]
Köln · www.korts.de

MPower GmbH
Unternehmensberater
Stuttgart · Winnen/WW · www.mpower.de



Führerscheinkontrolle durch Arbeitgeber

Jeder weiß, dass Alkohol am Steuer aber auch überhöhte Geschwindigkeit sehr gefährlich aber leider häufige Verkehrsdelikte sind. Jährlich entziehen die Gerichte Tausenden von Autofahrern den Führerschein. Das muss auch Sie, als Arbeitgeber, interessieren.

Lenkt ein Mitarbeiter ohne Führerschein ein Firmenfahrzeug, können Sie als Arbeitgeber mitverantwortlich gemacht werden. Jeder, der in Ihrem Unternehmen am Steuer eines Firmenfahrzeugs sitzt, sollte daher einer regelmäßigen Führerscheinkontrolle unterzogen werden. Also nicht nur Mitarbeiter, die für das Ausliefern von Waren bezahlt werden, sondern auch die Dienstwagenfahrer, deren Auto auf Ihr Unternehmen zugelassen ist.

Ihr Unternehmen macht sich haftbar

Lassen Sie als Halter eines Autos oder Lieferwagens einen Mitarbeiter ohne gültige Fahrerlaubnis fahren, drohen Ihnen nach dem Straßenverkehrsgesetz (§ 21) eine Geldstrafe oder sogar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Überdies darf die Haftpflichtversicherung die Leistung bei einem Unfall verweigern, so dass Ihr Unternehmen schlimmstenfalls selbst für den Schaden aufkommen muss.

Nach der geltenden Rechtsprechung dürfen Sie sich nicht darauf verlassen, dass Ihre Fahrer den Führerscheinverlust von selbst mitteilen, selbst wenn sie sich etwa im Arbeitsvertrag dazu schriftlich verpflichtet haben.

Sie müssen das schon regelmäßig prüfen – auch wenn das zugegebenermaßen nicht unbedingt angenehm ist. Wenn Ihr Fuhrparkleiter oder die Sicherheitsfachkraft Ihres Betriebes die Führerscheine kontrolliert, sollten Sie auf einer schriftlichen Anweisung bestehen.

Wann sollten Sie den Führerschein kontrollieren:

Bevor jemand zum ersten Mal ein Firmenfahrzeug fährt, z.B. ein neuer Mitarbeiter, sollten Sie den Führerschein kontrollieren. Danach, dies betrachtet die Rechtsprechung als ausrei-

chend, sollte die Kontrolle alle 6 Monate erfolgen. Kontrollieren sollten Sie aber auch, bei konkreten Verdachtsmomenten.

Was sind konkrete Verdachtsmomente?

Einen konkreten Verdachtsmoment haben Sie beispielsweise, wenn Ihrer Firma – als Halterin des Fahrzeugs – ein Anhörungsbogen wegen eines erheblichen Verkehrsverstoßes ins Haus flattert. Lassen Sie sich zu so einem Anlass routinemäßig von dem Fahrer den Führerschein zeigen. Haken Sie in so einem Fall auch nach zwei bis drei Monaten noch einmal nach, denn oft dauert es eine Weile bis die Richter ein Fahrverbot festlegen.

Sorgen Sie dafür, dass dem Verantwortlichen für den Fuhrpark oder Ihrem Sicherheitsbeauftragten mitgeteilt wird, wenn ein solcher Anhörungsbogen ins Haus flattert. Wenn der Fahrer nicht angegeben ist oder ein Foto fehlt, sollten Sie anhand des Fahrtenbuchs oder Tourenplans ermitteln, wer das Fahrzeug zur Tatzeit gefahren hat.

Tipp: Die regulären Kontrolltermine sollten Sie sich auf Wiedervorlage legen.

Kontrolle ist gut, Dokumentation ist besser

Dass Sie die Führerscheine Ihrer Fahrer prüfen, reicht aber allein noch nicht. Sie müssen das auch nachvollziehbar dokumentieren. Halten Sie die Kontrollen schriftlich fest, damit die Geschäftsleitung notfalls vor Gericht beweisen kann, dass sie ihre Überwachungs-pflichten erfüllt hat.

Tipp: Dabei hilft Ihnen ein Formblatt, in dem Sie neben dem Namen auch notieren, welche Klasse der Führerschein hat und für welche Fahrzeuge er gilt sowie wann er zuletzt geprüft wurde und wann er das nächste Mal geprüft werden soll.

Lassen Sie sich immer den Original-Führerschein zeigen, keine Kopie.

Achten Sie auf Einschränkungen auf der Rückseite des Führerscheins und gleichen Sie diese mit den zu fahrenden Fahrzeugen ab.

Neue Gesetze seit 1. November 2014

Zum 1. November 2014 sind wieder neue Gesetze bzw. Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Zwei Regeln sind hier für Verbraucher besonders interessant. Zum einen gilt eine neue Vorschrift für Autoreifen bei neu zugelassenen PKW und Wohnmobilen. Zum anderen werden Inkassoverfahren transparenter. Nachstehend hierzu einige Informationen:

Neue Regelung für Inkassoverfahren

Wer zukünftig Post von einem Inkassounternehmen erhält, wird nun wahrscheinlich in dem Schreiben mehr Informationen zu dem entsprechenden Verfahren vorfinden.

Denn ab dem 1. November 2014 gelten für Inkassoverfahren umfassendere Informationspflichten. Auf diese Weise sollen unseriösen Inkassounternehmen Einhalt geboten werden. Ab dem 1. November 2014 müssen Inkassobüros und Rechtsanwälte demnach schon bei der ersten Geltendmachung einer Forderung umfassende Informationen hinsichtlich Name und Adresse des Auftraggebers liefern, den Forderungsgrund genau bestimmen und das Datum des entsprechenden Vertragsabschlusses nennen sowie die Berechnung der Zinsen darlegen, sofern welche verlangt werden.

Neuwagen verpflichtend mit Reifendruckkontrollsystem

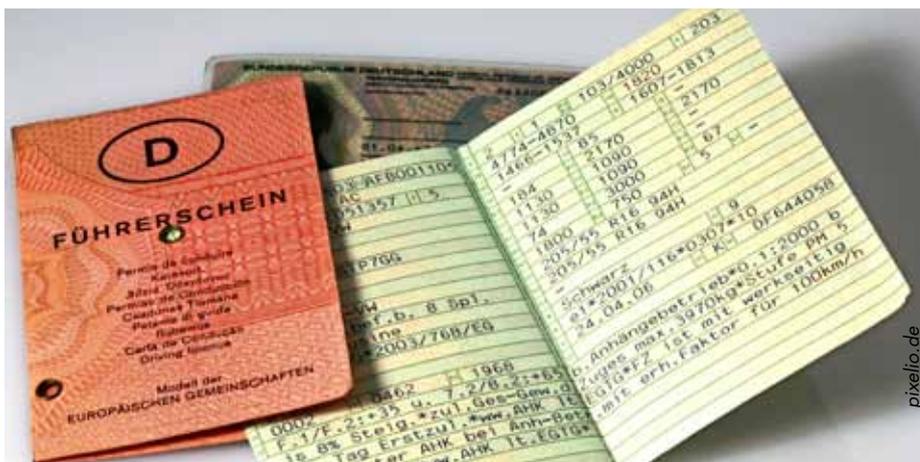
Ab dem 1. November 2014 gibt es ein neues Gesetz, das Reifendruckkontrollsysteme (RDKS) bei neu zugelassenen Pkws und Wohnmobilen zur Pflicht macht.

Ein optimal eingestellter Reifendruck trägt nicht nur zu einer langen Haltbarkeit der Autoreifen bei, er ermöglicht auch ein Fahren mit höherer Sicherheit, da Bremswege reduziert werden und auch die Kurvenstabilität verbessert ist. Neuwagen dürfen deshalb nun nur noch mit einem RDKS in Betrieb genommen werden.

Ein solches System warnt den Autofahrer mittels Leuchte am Armaturenbrett, wenn der Reifendruck abfällt und angepasst werden muss.

Das System darf nicht vom Fahrer deaktiviert werden. Einerseits würde dies zum Erlöschen der Betriebserlaubnis für das entsprechende Auto führen. Andererseits riskieren Autofahrer damit auch den Schutz durch ihre Kfz-Versicherung. Zudem hilft ein RDKS auch Kosten zu sparen:

Denn ist der Reifendruck optimiert, wird weniger Treibstoff verbraucht.



Ausbildungsstart bei der IKK Südwest



IKK Südwest Vorstand Dr. Jörg Loth (r.) begrüßt mit den Leitern der Regionaldirektionen sowie weiteren Mitarbeitern die neuen Auszubildenden der IKK Südwest.

In diesem Jahr starteten 15 Schulabgänger bei der IKK Südwest ins Berufsleben. An den Standorten Fulda, Gießen, Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Trier und Saarbrücken werden 13 der frischgebackenen Azubis zu Sozialversicherungsfachangestellten ausgebildet. Darüber hinaus sind zwei zukünftige Fachinformatiker mit dabei. „Als regionaler Arbeitgeber suchen wir jedes Jahr interessierte und motivierte Auszubildende, die unser Team verstärken“, erklärt Vorstand Dr. Jörg Loth. „Unsere Nachwuchskräfte profitieren von einem fundierten Ausbildungskonzept mit hohen Chancen zur Übernahme und vielfältigen Aufstiegsmöglichkeiten“, so Dr. Loth weiter. Damit sichert sich das Unternehmen langfristig den Bedarf an qualifizierten Fachkräften und bietet den jungen Menschen eine Perspektive, die hier ihre familiären und

beruflichen Wurzeln geschlagen haben. „Die Ausbildungsquote der IKK Südwest liegt in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland aktuell bei 6,1 Prozent und damit deutlich über der Quote der drei Bundesländer von zuletzt 3,4 Prozent. Die Ausbildungsdauer für die neuen IKK-Azubis beträgt drei Jahre. In dieser Zeit erfahren die angehenden Sozialversicherungsfachangestellten alles über die gesetzliche Krankenversicherung sowie die Sozialversicherung in Deutschland. Sie lernen, Versicherungsverhältnisse und Ansprüche zu prüfen und die Versicherten zur finanziellen Absicherung im Krankheits- oder Pflegefall zu beraten.

Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Thema Kundenorientierung, denn die wird bei der IKK Südwest groß geschrieben.

Auch 2015 will die IKK Südwest Nachwuchstalenten eine Chance bieten. Voraussetzungen sind ein guter mittlerer Bildungsabschluss sowie eine gute Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Wer mehr erfahren möchte, erhält weiterführende Informationen bei Sylvia Emrich, Referentin Aus- und Fortbildung, unter 0681/9 36 96-5532 oder im Internet unter www.ikk-suedwest.de.

Die IKK Südwest betreut aktuell rund 680.000 Versicherte und mehr als 100.000 Betriebe in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland.

Die IKK Südwest ist an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr über die kostenfreie IKK Service-Hotline 0800/0 119 119 oder unter www.ikk-suedwest.de erreichbar

Forderungen aus 2011 enden bald Verjährung droht zum 31. Dezember 2014

Der 31.12.2014 ist der Stichtag, an dem Ansprüche verjähren, die im Laufe des Jahres 2011 entstanden sind. Daher sollte jeder Handwerker vor diesem Termin seine Geschäftsunterlagen noch einmal durchforsten und nach offenen Werklohnforderungen aus dem Jahre 2011 Ausschau halten. Denn alle „normalen“ Forderungen (beispielsweise Werklohn) verjähren nach drei Jahren. Stammt der Anspruch also aus 2011, verjährt er am Jahresende 2014.

Aber nicht nur Werklohnansprüche sollten einer Prüfung unterzogen werden, sondern alle Ansprüche, die vor dem 01.01.2012 entstanden sind. Soweit man sich nicht im Klaren darüber ist, ob Verjährung droht, sollte man juristischen Beistand hinzuziehen.

Für bereits titulierte Ansprüche, mit Ausnahme der titulierten Zinsen, besteht weiterhin

die 30-jährige Verjährungsfrist. Aus diesem Grund ist der 31.12.2014 für titulierte Zinsen ebenfalls relevant. Auch für die Verjährung titulierter Zinsen gilt die 3-Jahres-Frist.

Für Titel aus dem Jahre 2011, bei denen letztmals im Jahre 2011 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auch wegen der Zinsen durchgeführt wurden, tritt somit auch zum 31.12.2014 die Verjährung der Zinsen ein. Dies, falls nicht zuvor ein neuer Vollstreckungsversuch vorgenommen wurde.

Doch Achtung:

Es reicht nicht, dem säumigen Schuldner eine Mahnung oder eine andere Zahlungsaufforderung zu schicken, um die Verjährung zu verhindern. Auf der sicheren Seite befindet man sich nur mit der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung (gerichtliches Mahnverfahren).

Auskünfte über Verjährungsdauer und Maßnahmen, die zu ergreifen sind, erhalten Sie bei der Mahn- und Inkassostelle Ihrer Geschäftsstelle. Einen Überblick über die wichtigsten Verjährungsfristen gibt Ihnen nebenstehende Tabelle.



Nr.	Verjährungsfrist	Art des Anspruchs	Fristbeginn
1.	6 Monate	Rückgriffsanspruch des Scheckinhabers gegen Scheckverpflichteten	ab Ablauf der Vorlegungsfrist
2.	6 Monate	Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs	ab Kenntnis von der unlauteren Handlung bzw. ab Entstehung des Schadens ohne Kenntnis: 3 Jahre
3.	6 Monate	Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache	ab Rückgabe der Mietsache
4.	6 Monate	Aufwendungsersatzansprüche und Wegnahmerechte des Mieters für bewegliche Sachen	ab Beendigung des Mietverhältnisses
5.a	2 Jahre	Gewährleistung aus Kaufverträgen: Anspruch auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung), Rücktritt, Minderung des Kaufpreises oder Schadensersatz	ab Ablieferung
5.b	1 Jahr	bei gebrauchten Sachen nach entsprechender Vereinbarung	ab Ablieferung
6.	2 Jahre	Gewährleistung aus Werkverträgen: Anspruch auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neuherstellung), Aufwendungsersatz bei Selbstvornahme oder Schadensersatz	ab Abnahme des Werks
7.	3 Jahre (bei verspäteter Kenntnis max. 10 Jahre)	Regelverjährungsfrist aller Ansprüche, für die es keine speziellen Verjährungsregeln gibt	ab Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den Umständen begründenden Umständen sowie der Person des Schuldners erlangt
8.	3 Jahre	Wechselansprüche gegen den Bezogenen	ab Verfalltag
9.	4 Jahre	Provisionsansprüche selbständiger Handelsvertreter	ab Ende des Jahres, in dem die Ansprüche fällig geworden sind
10.	5 Jahre	Gewährleistung bei Kauf von Bauwerken	Übergabe des Grundstücks bzw. Ablieferung
11.	5 Jahre	Gewährleistung bei Arbeiten an einem Bauwerk oder bei Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür	ab Abnahme des Werks
12.	5 Jahre	Ansprüche gegen den Erwerber eines Handelsgeschäfts, wenn dieser für die Verbindlichkeiten des früheren Inhabers haftet	ab Ende des Tages, in dem der Firmenerwerber in das Handelsregister eingetragen wird
13.	5 Jahre	Ansprüche gegen den Geschäftsführer einer GmbH oder den Vorstand einer AG auf Schadensersatz wegen Sorgfaltspflichtverletzungen	ab der Pflichtverletzung
14.	10 Jahre	Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung, Aufhebung oder Inhaltsänderung eines Rechts an einem Grundstück	ab Entstehung des Anspruchs
15.	30 Jahre	Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten	ab Entstehung des Anspruchs
16.	30 Jahre	Familien- und erbrechtliche Ansprüche	ab Entstehung des Anspruchs
17.	30 Jahre	Alle rechtskräftig festgestellten Ansprüche sowie Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichs- und Urkunden	ab Entstehung des Anspruchs
18.	30 Jahre	Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit	ab Begehung der den Schaden auslösenden Handlung oder Pflichtverletzung

Ablauf der Frist:

Wochenfristen laufen an demjenigen Wochentag der letzten Woche ab, der dem Wochentag des Beginns entspricht, also z. B. von Dienstag bis Dienstag.

Monats- oder Jahresfristen enden mit dem Tag, der durch seine Zahl demjenigen entspricht, mit dessen Ablauf die Frist begonnen hatte, also z. B. Monatsfrist, Beginn: 23.10.2014, Ende: 23.11.2014, 24.00 Uhr.

Aber: Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, läuft die Frist erst mit dem nächsten Werktag ab.

Das heißt hier, Fristablauf ist erst am 24.11.2014, 24.00 Uhr, da der 23.11.2014 ein Sonntag war.



engelbert strauss

enjoy work.

www.engelbert-strauss.de

engelbert strauss GmbH & Co KG. | Frankfurter Straße 98-102 | 63599 Biebergemünd | Tel. 0 60 50 - 97 10 12

Konferenz der Versorgungswerke



Zur 3. Konferenz der Versorgungswerke und der SIGNAL IDUNA Versicherungen hatte die Arbeitsgemeinschaft der Kreishandwerkerschaften in Rheinland-Pfalz ins Hotel Sili-cium in Höhr-Grenzhausen eingeladen. Neben Informationen zur Aktualisierung von

Betriebspflicht-Verträgen zur Vermeidung von Versicherungslücken stand auch die aktuelle und perspektivische Entwicklung der Versorgungswerke im Fokus der Konferenz. Auch die Auswirkungen und Konsequenzen von Basel III für Unternehmen und Unternehmer

wurden in einem informativen Referat durch Herrn Gerlach von der Donner & Reuschel Bank, Hamburg erläutert. Bei einem gemeinsamen Abendessen blieb noch ausreichend Gelegenheit, über die einzelnen Themenbereiche ausführlich zu diskutieren.

Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim
Bezug von Handwerks-
bedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich als eine erste Bestellnummer die – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 0180/5776175; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Bestellnummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie die Bestellnummer bitte wie unten gezeigt ein.



Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V

Einer GmbH als Auftraggeber muss der Text der VOB/B nicht ausgehändigt werden

Die VOB/B wird grundsätzlich nur dann Bestandteil des Bauvertrags, wenn der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft wird, in zumutbarer Weise vom Inhalt der VOB/B Kenntnis zu nehmen. Soll die VOB/B gegenüber einem im Baugewerbe tätigen oder sonst im Baubereich bewanderten Vertragspartner einbezogen werden, genügt ausnahmsweise der bloße Hinweis auf die Geltung der VOB/B.

Diese Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart ist nun rechtskräftig, nachdem der Bundesgerichtshof (BGH) die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen hat. Die Richter am OLG gingen sogar noch weiter und machten deutlich, dass es für die Einbeziehung der VOB/B sogar ausreichte, wenn der Verwender im Vertrag auf die Geltung verweise, sofern es sich bei der anderen Vertragspartei um ein Unternehmen handele, das nicht im Baubereich bewandert ist. Erforderlich sei nur, dass das Unternehmen bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit gehandelt habe. Von einem Unternehmen könne nämlich erwartet werden, dass es unbekanntes Vertragsbedingungen anfordert oder sich beschafft. Es bestehe kein Anspruch auf Überlassung oder Einsicht in Allgemeine Geschäftsbedingungen, wenn es sich um gebräuchliche, leicht zugängliche Klauselwerke handele. Diese Voraussetzung sei bei der VOB/B erfüllt. Denn der Text der VOB/B könne unschwer über das Internet oder in einer Buchhandlung besorgt werden. (OLG Stuttgart, Urteil vom 24.07.2012, Az.: 10 U 56/12) BGH, Urteil vom 20.02.2014, Az.: VII ZR 231/12.

Werkmangel: Fehlende Standfestigkeit einer Terrassenüberdachung

Ist eine Terrassenüberdachung nicht standfest, ist dies auch dann ein Werkmangel, wenn die Ursache dafür mit darin liegt, dass durch eine Dachlawine wegen der Schneelast vom Dach des Wintergartens ein besonderes Zusatzgewicht auf das Dach gedrückt hat.



Diese Entscheidung traf das Oberlandesgericht (OLG) Köln. Die Richter machten allerdings deutlich, dass Voraussetzung des Werkmangels sei, dass dies für den Auftragnehmer erkennbar gewesen ist. Vorliegend sei nicht der klassische vom Gesetz vorgesehene Fall gegeben. Danach liegt ein Mangel vor, wenn es dem Werk an der vereinbarten Beschaffenheit fehlt. Hier greife vielmehr der Fall, dass dem Werk eine Beschaf-

fenheitsvereinbarung fehle. Auch dann sei das Werk mangelhaft, sofern es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht uneingeschränkt eigne oder nicht die Beschaffenheit aufweise, die der Besteller nach Art des Werks erwarten könne. Hier habe mit der zusätzlichen Schneelast gerechnet werden müssen, sodass die Überdachung im Endergebnis zu schwach dimensioniert gewesen sei. OLG Köln, Urteil vom 08.11.2013, Az.: 19 U 99/12

Mängelrecht: Käufer kann bei Mangel der Kaufsache Privatgutachterkosten erstattet verlangen

Privatgutachterkosten, die zur Aufklärung der Verantwortlichkeit für Mängel einer Kaufsache aufgewandt worden sind, müssen vom Verkäufer ersetzt werden. Diese Entscheidung traf der Bundesgerichtshof (BGH) im Fall eines Bauherren. Dieser hatte bei der Beklagten, die unter anderem mit Bodenbelägen handelt, Massivholzfertigparkett gekauft. Anschließend ließ er es von einem Schreiner in seinem Wohnhaus verlegen. Der Schreiner ging nach einer von der Beklagten mitgelieferten Verlegeanleitung vor, die vom Hersteller des Parketts stammte. Nach der Verlegung traten am Parkett Mängel (u.a. Verwölbungen) auf. Die Beklagte sah die Ursache nach Rücksprache mit dem Hersteller in einer zu geringen Raumfeuchtigkeit und wies die Mängelrüge zurück. Der Bauherr holte daraufhin ein Privatgutachten ein. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass die Veränderungen des Parketts auf eine in diesem Fall ungeeignete, in der Verlegeanleitung aber als zulässig und möglich empfohlene Art der Verlegung zurückzuführen seien. Hierauf gestützt begehrte der Bauherr eine Minderung des Kaufpreises um 30 % sowie Erstattung der Privatgutachterkosten.

Das Amtsgericht hielt die Mängelrüge für berechtigt, gab der Klage aber nur hinsichtlich der geltend gemachten Minderung statt. Auf die Berufung des Bauherrn hat das Landgericht ihm auch den Ersatz der Sachverständigenkosten zugesprochen. Der BGH bestätigte nun diese Entscheidung. Der Bauherr habe einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Erstattung der Kosten des Privatgutachtens. Schon in der Vergangenheit hat der BGH mehrfach eine Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten zur Aufklärung der Verantwortlichkeit für Mängel bejaht. Diese Entscheidungen basierten zwar noch auf einer alten Rechtslage. Aber auch nach neuem Recht könne nichts anderes gelten, da der Gesetzgeber bei der Neuregelung des Schuldrechts auf das bisherige Normverständnis zurückgegriffen habe. Da die Aufwendungen ursprünglich „zum Zwecke der Nacherfüllung“ getätigt worden seien, sei es im Übrigen auch unschädlich, dass der Bauherr nach Erstattung des Gutachtens schließlich erfolgreich zur Minderung übergegangen sei. Denn ob derartige Aufwendungen anschließend tatsächlich zu einer (erfolgreichen) Nacherfüllung führen, sei für den zuvor bereits wirksam entstandenen Ersatzanspruch ohne Bedeutung, wenn der Mangel und die da-

für bestehende Verantwortlichkeit des Verkäufers feststünden. BGH, Urteil vom 30.04.2014, Az.: VIII ZR 275/13

Mängelbeseitigungskosten: Schadenersatzpflicht des Grundstücksverkäufers kann begrenzt sein

Bei unverhältnismäßig hohen Mängelbeseitigungskosten ist der Schadenersatzanspruch des Käufers eines Grundstücks gegen den Verkäufer auf den Ersatz des mangelbedingten Minderwerts des Grundstücks beschränkt. So entschied es der Bundesgerichtshof (BGH) im Fall einer Frau, die ein Mietshaus für 260.000 EUR gekauft hatte. Nach der Übergabe stellte sie fest, dass das Gebäude mit echtem Hausschwamm befallen ist. Der Verkäufer wurde in einem rechtskräftigen Grundurteil verurteilt, Schadenersatz und Ausgleich für den nach der Schwammсанierung verbleibenden merkantilen Minderwert zu zahlen (ca. 134.000 EUR). Ferner wurde er verpflichtet, auch den weitergehenden durch den Hausschwamm hervorgerufenen Schaden zu ersetzen. Nach der Durchführung weiterer Sanierungsmaßnahmen verlangt die Käuferin den Ersatz eines weitergehenden Teilschadens in Höhe von 499.728,86 EUR (insgesamt also ca. 634.000 EUR).

Der BGH wies darauf hin, dass der Käufer grundsätzlich Ersatz der zur Beseitigung eines Mangels erforderlichen Kosten verlangen könne. Seien die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten jedoch unverhältnismäßig, sei zum Schutz des Verkäufers der Schadenersatzanspruch auf den mangelbedingten Minderwert der Kaufsache beschränkt. Ob die Mängelbeseitigung unverhältnismäßig ist, müsse anhand aller Umstände des Einzelfalls geklärt werden. Bei Grundstückskaufverträgen könne als erster Anhaltspunkt davon ausgegangen werden, dass Mängelbeseitigungskosten unverhältnismäßig sind, wenn sie entweder den Verkehrswert des Grundstücks in mangelfreiem Zustand oder 200 Prozent des mangelbedingten Minderwerts übersteigen.

Im vorliegenden Fall betrage der Zeitwert des Gesamtobjekts im Zustand des Befalls mit echtem Hausschwamm 507.202 EUR und jener ohne Hausschwammbefall (mindestens) 600.000 EUR. Daher komme eine Unverhältnismäßigkeit der Mängelbeseitigungskosten ernsthaft in Betracht. Da die bisherigen Feststellungen der Vorinstanz nicht ausreichend seien, wurde der Rechtsstreit dorthin zurückverwiesen. Die Richter am BGH verwiesen zudem darauf, dass bei der Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Mängelbeseitigungskosten auf den Beginn der Mängelbeseitigung durch den Käufer abzustellen sei. Stelle sich erst im Nachhinein heraus, dass die Kosten höher als erwartet seien, stehe dies einer Ersatzpflicht nur entgegen, wenn ein wirtschaftlich denkender Käufer die Arbeiten auch unter Berücksichtigung der bereits angefallenen Kosten nicht fortführen würde oder fortgeführt hätte. Das Prognoserisiko trage der Verkäufer. BGH, Urteil vom 04.04.2014, Az.: V ZR 275/12

Arbeitgeberseminare der IKK Südwest

Experten präsentieren Änderungen zu Jahreswechsel

Auch in diesem Jahr bietet die IKK Südwest wieder Arbeitgeberseminare zum Jahreswechsel an. Die Seminare finden vom 27. November bis zum 11. Dezember 2014 an verschiedenen Orten in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland statt. Insgesamt werden 42 Seminartermine angeboten, die von den Unternehmen kostenfrei wahrgenommen werden können. Es sind sieben Termine in Hessen sowie 23 Termine in Rheinland-Pfalz und 12 im Saarland geplant. Zusätzlich bietet die IKK am 16. Dezember ein Live-Online-Seminar an. Alle Termine sind unter www.ikk-suedwest.de aufgelistet. Dort sind auch Anmeldungen für die Seminare möglich. Die IKK Südwest informiert ihre Arbeitgeber bereits seit mehreren Jahren jeweils zum Jahreswechsel über Änderungen und Neuerungen im Gesundheitswesen und in der Sozialversicherung und stellt die maßgeblichen Rechengrößen und Grenzwerte für das neue Jahr vor.

Dreimal die „Eins“ für die IKK Südwest

In Ausgabe 11/2014 testete das Magazin Euro alle gesetzliche Krankenkassen für vier Kundengruppen auf Herz und Nieren. Bei den familienorientierten Kassen sowie den Kassen mit starkem Angebot bei alternativer Medizin und Gesundheitsvorsorge schnitt die IKK Südwest mit der Bestnote exzellent (1,0) ab – in letzterer belegt die IKK damit deutschlandweit den ersten Platz.

Bei den Kassen mit ausgeprägter Vorsorge bei Krankheit erreichte die IKK mit der Gesamtnote sehr gut (1,5) ebenfalls eine Top-Platzierung. „Wir sind sehr stolz auf dieses hervorragende Ergebnis. Es zeigt, dass wir als regionale Krankenkasse unseren Versicherten im wahrsten Sinne des Wortes ausgezeichnete Leistungen bieten. Dies ist auch eine Verpflichtung für die Zukunft: Wir möchten im Südwesten unsere Position als Kasse mit den attraktivsten Leistungen und dem besten persönlichen Service vor Ort weiter ausbauen“, betont Roland Engehausen, Vorstand der IKK Südwest.

Mitglieder werben Mitglieder
20 Euro
Jetzt weiter empfehlen

Mehr Leistung
an meiner Seite.

- Persönliche Betreuung vor Ort auch nach Feierabend und am Wochenende
- Bringdienst für wichtige Unterlagen
- Gesundheitsförderung auch am Arbeitsplatz



Mehr Infos:

Kostenfrei unter 0800 0 119 119

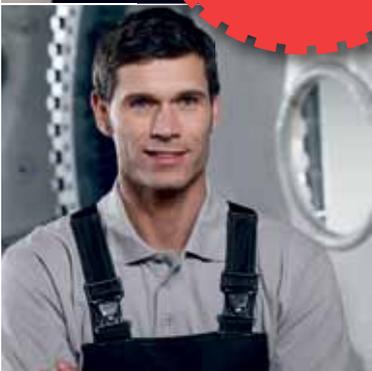
www.ikk-suedwest.de

 **IKK Südwest**

Partner des Handwerks

5%
Handwerker-
rabatt

Unseren Service können Sie sehen.
Ihr Team spürt ihn.



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

